Zur Frage

des

Erfinderrechts der Angestellten.

INAUGURAL-DISSERTATION

verfaßt und der

hohen juristischen Fakultät

der

K. B. Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

ACAD. LUDOVIC. BAT. BIBL.

vorgelegt von

HEINRICH KRANTZ,
Rechtspraktikant in Memmingen.

Approbiert am 11. Juni 1909.

AUGSBURG.
Joh. Walch, Buch- und Steindruckerei.

202

Referent: Herr Professor Dr. SEHLING.

Meinen Eltern.

Literatur-Verzeichnis.

Alexander-Katz Paul, Angestellte als Erfinder. — Zeitschr. „Die Woche“ 1907, Heft 15, S. 195 f.

— Die Rechtsverhältnisse der höheren technischen Angestellten mit besonderer Berücksichtigung ihrer Erfindungen. — Berlin 1906.

Allfeld, Kommentar zu den Reichsges. über das gewerbliche Urheberrecht. München 1904.

Baumann, Über den Begriff der Erfindung. — Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 1906, S. 293 f.

Bericht vom Kölner Kongress für gewerblichen Rechtsschutz. — G. R. u. U. 1901, S. 141 f.

Bericht vom Hamburger Kongress für gewerblichen Rechtsschutz. — G. R. u. U. 1902, Anlage.

von Böhmer, Gebührt das Patent dem dienstverpflichteten Erfinder oder dem Arbeit- oder Auftraggeber? — G. R. u. U. 1903, S. 329.

Bolze, Rechte der Angestellten und Arbeiter an den Erfindungen ihres Etablissements. — Leipzig 1907.

Brückmann, XXIX. Deutscher Juristentag. — Juristische Wochenschrift 1908, S. 617 f.

Budde, Das Recht der Angestellten an den Erfindungen. — Berlin 1908.

Dambach, Kommentar zum Patent-Gesetz. — Berlin 1877.

Damme, Die Beteiligung des Fiskus an der Verwertung der von staatlich angestellten Gelehrten gemachten Erfindungen. — Deutsche Juristenzeitung 1898, S. 399 f.

Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechtes. (Abschnitt 4, Das Urheberrecht von Klostermann.) — Leipzig 1884.

Ephraim, Rechte der Angestellten an Erfindungen. — Zeitschrift für Industrierecht, 1906, S. 194 f.

Gareis, Über das Erfinderrecht von Beamten, Angestellten und Arbeitern. — Berlin 1879.

Hachenburg, Dienstvertrag und Werkvertrag. — Mannheim 1899.

Hochschulnachrichten, 1898, Die Erfindungen der Hochschullehrer und der Fiskus. —

Jsay, Kommentar zum Patentgesetz. —

Katz Edwin, Rechte der Angestellten an der Erfindung. G. R. u. U. 1906, S. 213.

Kloeppel, Der Schutz des Erfinderrechts des Angestellten. — Zeitschr. „Die chemische Industrie", 1906, S. 406.

Kohler, Forschungen aus dem Patentrecht. — Mannheim 1888.

— Handbuch des deutschen Patentrechtes. — Mannheim 1900.

Meili, Die Erfindungen der Staatsbeamten. — Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1898, S. 345 f.

— Die patentrechtlichen Ansprüche eines Angestellten. — G. R. u. U. 1905, S. 38 f.

Meussdoerffer, Die rechtliche Bedeutung der Fakturaklauseln. — Inaugural-Dissertation, Erlangen 1908.

Motive z. B. G. B.

— zum Reichs-Patent-Gesetz vom 25. Mai 1877.

— zum Reichs-Patent-Gesetz vom 7. April 1891.

Pilenko, das Recht des Erfinders. — Berlin 1907.

Planck, Kommentar z. B. G. B.

Rauter, Erfindung und Anstellungsvertrag. — Deutsche Techniker-Zeitung 1906, S. 214 f.

Reuling, Die Anrechte der Auftraggeber und Dienstherrn an den Erfindungen ihrer Beauftragten und Angestellten. — Berlin 1892.

Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen; ferner Entscheidungen des Patentamtes und Reichsgerichts, mitgeteilt im „Patentblatt", jetzt „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen".

Schäfer, Benützung von Verfahren und Arbeitsmethoden gewerblicher Arbeiter und Angestellter. — G. R. u. U. 1901, S. 256 f. —

Schanze, Die Erfinderehre und ihr rechtlicher Schutz. — Sammlung industrierechtlicher Abhandlungen, Bd. II., Heft 3. — Berlin und Leipzig 1906.

Seligsohn, Kommentar zum Patent-Gesetz.

von Siemens, Das Recht der Angestellten an den Erfindungen. — Berlin 1908.

Sonntag, Der Schutz des Erfinderrechts der Angestellten vor dem deutschen Juristentage. — Centralblatt für die Zuckerindustrie 1906, S. 119 f.

Staudinger, Kommentar z. B. G. B.
Verhandlungen des 28. deutschen Juristentages:
Bd. II. S, 194 f., Gutachten Osterrieths,
— S. 282 f., Gutachten Rich. Alexander-Katz,
Bd. III. S. 469 f., 615 f., Stenographische Berichte.
Verhandlungen des 29. deutschen Juristentages:
Bd. I., S. 82 f., Gutachten Schanzes,
Bd. III., S. 253 f., Gutachten Osterrieths,
Bd. V., S. 313 f., 801 f., Stenographische Berichte.
Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller. — Berlin. 1907 No. 105, 1908 No. 109.
Wassermann, Der gewerbl. Rechtsschutz auf dem 29. deutschen Juristentage. — Markenschutz und Wettbewerb 1908, S. 5 f.

Inhalts-Uebersicht.

I. Einleitung.

Seite

§ 1. Allgemeiner Überblick. Die Streitfrage und der „Deutsche Juristentag", insbesondere das Gutachten von Professor Schanze. 1

II. Umgrenzung des Themas.

§ 2. A. In subjektiver Hinsicht. — Gehilfe — Miterfinder — Alleinerfinder. Etablissementserfindung. 5

§ 3. B. In objektiver Hinsicht. Patentfähige und andere Erfindungen. Ihre Bewertung im Verhältnisse zu sonstiger Geistesarbeit. 8

III. Der dermalige Rechtszustand.

§ 4. A. Es ist Vereinbarung getroffen, wie es mit Erfindungen Angestellter rechtlich gehalten werden soll. 19

B. Dem Angestellten ist eine Erfindung nicht aufgetragen; es ist auch keine Vereinbarung über Erfindungen, die er etwa freitätig macht, getroffen.

§ 5. 1. Dieser Fall hat für die prinzipielle Entscheidung der ganzen Streitfrage den Ausgangspunkt zu bilden. 22

§ 6. 2. Die (herrschende) Vertragstheorie. Ihre Unvereinbarkeit mit den rechtlichen Axiomen über die konkludenten Handlungen und stillschweigenden Willenserklärungen; die Vertragstheorie, eine rechtlich unhaltbare Fiktion, indes nur ein verfehlter Begründungsversuch einer an sich richtigen Erkenntnis der Rechtslage. 25

§ 7. 3. Wo der Anstellungsvertrag einer entsprechenden Vereinbarung ermangelt, hat der — einseitige oder gemutmasste übereinstimmende — Parteiwille grundsätzlich unbeachtet zu bleiben. 29

§ 8. 4. Kritische Betrachtung der gegen die Annahme von Anrechten der Geschäftsherrn auf Grund des Anstellungsverhältnisses als solchen geäusserten rechtlichen Bedenken. 36

§ 9. 5. Gesichtspunkte für die Abgrenzung der jeweiligen Rechte des Dienstherrn und des Angestellten-Erfinders. 48

IV. Die gesetzliche Neuregelung.

§ 10. Ausblicke und Wünsche; sozialpolitische und andere Gesichtspunkte. 62

I. Einleitung.

§ 1.

Seit mehr als drei Dezennien bewegt die Frage des Erfinderrechtes der Angestellten nunmehr in immer steigendem Grade die Juristenwelt und die beteiligten Kreise der Bevölkerung aller zivilisierten Staaten. Besonders in den letzten Jahren haben sich die Erörterungen über diese Materie in bemerkenswerter Weise gemehrt und vielfach wird der Kampf der Meinungen mit einer Erregung ausgefochten, die den besten Beweis dafür bietet, welch hohes Interesse dem Thema nicht nur in wissenschaftlicher, sondern viel mehr noch in wirtschaftlicher Hinsicht entgegengebracht wird.

Unsere Rechtsprechung hatte sich in Hunderten von Fällen damit zu befassen und die berufenen Vertreter der Rechtswissenschaft und der Industrie haben diese Frage in zahlreichen Abhandlungen aufgerollt, sie von allen erdenklichen Gesichtspunkten aus beleuchtet und zu lösen versucht. Trotz all dem tobt der Kampf mit unverminderter, ja mit stets wachsender Heftigkeit weiter und keine der vorgeschlagenen Lösungen vermochte sich allseitig Anerkennung zu erringen.

Zwei Interessensphären stehen sich gegenüber, auf der einen Seite die Arbeitgeber, auf der anderen Seite die Arbeitnehmer; ebenso ist die Juristenwelt in zwei Lager geteilt, von denen sich das eine mehr zu gunsten des Geschäftsherrn, das andere mehr zu gunsten des Angestellten entscheidet und beide Gruppen begründen ihren Standpunkt mit einer Reihe von rechtlichen, ethischen,

sozialpolitischen und wirtschaftlichen Argumenten. Dieser Streit, soweit er überhaupt im redlichen Streben nach rechtlicher Klärung und nicht nur aus Eigenbrödelei und reiner Interessenpolitik geführt wird, ist dadurch verursacht, dass es unserem Rechte für dieses Gebiet an jeglicher speziellen Vorschrift mangelt, sodass lediglich die allgemeinen Sätze des bürgerlichen und des Patentrechtes massgebend sind, in deren Auslegung auch hier — wie so häufig — verschiedene Wege eingeschlagen und vielfach ganz entgegengesetzte Ergebnisse erzielt werden.

Angesichts solch gegenteiliger Auslegung des geltenden Rechts erschallte in den jüngsten Jahren immer lauter und immer häufiger der Ruf nach Entscheidung durch gesetzliche Neuregelung. Daher nahm auch der „deutsche Juristentag" Anlass, sich mit dem „Erfinderrechte der Angestellten" zu befassen, und setzte diese Streitfrage auf das Programm seiner beiden letzten Tagungen (1906 zu Kiel[1]) und 1908 zu Karlsruhe[2])). Bei dem hohen Ansehen, das der deutsche Juristentag mit Recht geniesst, ist es wohl angezeigt, hier eine kurze Uebersicht über die Resultate seiner einschlägigen Verhandlungen zu geben:

Das Kieler Verhandlungsergebnis war kein befriedigendes; es kann als ein negatives bezeichnet werden, insoferne damals zwar die ausserordentliche Schwierigkeit und Vielgestaltigkeit der Materie so recht zu Tage trat und die Streitfrage eine eingehende Beleuchtung erfuhr, eine endgiltige Erledigung indes nicht gelang. Der Juristentag sah sich gezwungen, diese Angelegenheit auf seiner nächsten, im September 1908 abgehaltenen

---

[1]) Vgl. Verhandlungen des 28. deutschen Juristentages, Bd. II, S. 194 f., 282 f., Bd. III, S. 469 f., 615 f.

[2]) Vgl. Verhandlungen des 29. deutschen Juristentages, Bd. I, S. 82 f., Bd. III, S. 253 f., Bd. IV, S. 312 f., 801 f.

Tagungen abermals zu erörtern[3]). Aber auch diesmal vermochte keine der beiden Auffassungen, weder die die Interessen der Arbeitgeber begünstigende, noch die den Wünschen der Angestellten entgegenkommende, einen vollen Erfolg zu erringen; die handelsrechtliche Abteilung des vorjährigen Juristentages verbeschied unser Problem lediglich im Sinne eines Kompromisses, dessen Inhalt[4]) vor allem eine Lösung der Rechtsfrage nicht genannt werden kann, der aber auch aus den Lagern der beiden Interessentengruppen gleich heftige Angriffe zu gewärtigen hat. Dazu kommt, dass dem nach einer ausserordentlich bewegten Debatte ergangenen Beschluss die Bedeutung eines endgiltigen und unantastbaren Votums keineswegs beigemessen werden darf[5]).

---

[3]) Die 1908 zur Diskussion gestellte Frage war allerdings in erweiterter Form gefasst, doch bildete das Erfinderrecht der Angestellten auch diesmal den wichtigsten Bestandteil.

[4]) Vgl. Verhandlungen Bd. V, S. 388.

[5]) Brückmann meint in seinem Berichte über den 29. deutschen Juristentag (jur. Wochenschrift 1908, Nr. 17, S. 620, 621): „Die endlich ergehenden Beschlüsse sind lediglich als Zufallsentscheidungen aufzufassen, da sie nur mit äusserst knappen Mehrheiten von einer schwach besuchten Abteilung — es waren im Durchschnitt nicht mehr als 60 Zuhörer anwesend — gefasst worden sind. Als Beschlüsse des „Juristentags" sind sie insoweit nahezu wertlos .... Keinesfalls ist mit diesen Beschlüssen und Erörterungen des diesmaligen Juristentages in dieser Frage das letzte Wort gesprochen. Sie bleibt nach wie vor ebenso brennend, wie ungeklärt."

Aehnlich Wassermann in seiner Zeitschrift „Markenschutz und Wettbewerb", VIII. Jg. No. 1, S. 9: „Wer die Verhandlungen des diesjährigen deutschen Juristentages über dieses Thema verfolgt hat, wird die Ueberzeugung erlangt haben, dass von einer wirklichen Klärung noch nicht gesprochen werden kann. Die Meinungen sind zwar heftig genug auf einander geplatzt und zum Teil mit mustergiltigen Ausführungen in beredtester Weise begründet worden; aber völlig überzeugt von der Richtigkeit der gegnerischen Argumente hat wohl kein Teilnehmer die Versammlung verlassen".

Dessungeachtet wurde die Streitfrage durch die Tätigkeit des letzten Juristentages um ein Erkleckliches ihrer Lösung näher gerückt, und das vornehmlich dank des Gutachtens[6]) von Professor Dr. Oskar Schanze, Dresden, bekanntlich eines unserer bedeutendsten und fruchtbarsten Autoren auf dem Gebiete des Industrierechts. Schanze liess, wie er in der Einleitung seines Gutachtens selbst sagt, es sich „angelegen sein, den status rei et controversiae eingehend darzustellen". Als erster hat er alles hieher Einschlägige fast lückenlos zusammengetragen und mit anerkennenswerter Objektivität lässt er die Vertreter aller Anschauungen jeweils zu Worte kommen, um dann der eigenen Meinung Ausdruck zu verleihen.

Man mag mit den Resultaten, zu denen er gelangt, in diesem oder jenen Punkte nicht einverstanden sein: das Eine wird allgemein dankbar als Schanzes grosses Verdienst anerkannt werden, dass er durch seine Arbeit es ermöglicht hat, sich über den derzeitigen Stand der Frage in Kürze und doch aufs gründlichste zu orientieren. Schanzes Gutachten gestattet es aber auch, vielfach selbst da, wo man des Autors Anschauungen nicht beipflichtet, auf der von ihm geschaffenen Grundlage die eigene Ansicht weiter aufzubauen.

Dieses Gutachten ist die umfangreichste und eingehendste der bisher auf diesem Gebiete erschienenen Abhandlungen, — insbesondere auch als Literaturnachweis von hervorragendem Werte.[7])

[6]) Verhandlungen des 29. Juristentages Bd. I, S. 82 f.

[7]) Ich liess es mir daher, nicht nur um den Anschein des Plagiators zu vermeiden, angelegen sein, bei Zitierung der einschlägigen Literatur, soweit sich die betreffenden Stellen auch bei Schanze wiedergegeben finden, auch auf sein Gutachten zu verweisen, umsomehr als künftig wohl jeder, der sich mit dem „Erfinderrecht der Angestellten" befasst, ohnehin Schanzes Arbeit kaum wird umgehen können. Aus dieser Erwägung glaubte ich ingleichen, mich überall da kurz fassen zu dürfen, wo durch einfachen Hinweis auf einwandfreie Argumentationen Schanzes langatmige Beweisführungen füglich erspart werden konnten.

II. Umgrenzung des Themas.

§ 2.

„In subjektiver Hinsicht", sagt Schanze[8]), „ist der Unterschied von Erfinder und Nichterfinder bedeutsam, in objektiver Hinsicht der Unterschied von Erfindungen und Nichterfindungen. Beide Abgrenzungen sind nicht leicht, weil es sich nicht um schroffe Gegensätze, sondern um allmähliche Uebergänge handelt. Aber es ist unrichtig, wenn behauptet wird, dass die gedachten Unterschiede erst durch die Frage nach dem Recht der Angestellten an ihren Erfindungen zur Diskussion gestellt würden. Und es ist übertrieben, wenn die Schwierigkeit als eine unüberwindliche hingestellt wird, an der die Bestrebungen, den Angestellten zu ihrem guten Rechte zu helfen, notwendig scheitern müssten".

Bezüglich des subjektiven Momentes begnüge ich mich im Wesentlichen mit einem kurzen Résumé der eingehenden und treffenden Ausführungen Schanzes.[9])

„Dass ein Angestellter, der nur als Gehilfe an einer fremden Erfindung mitgewirkt hat, keine Erfindungsrechte für sich in Anspruch nehmen kann", wird in thesi wohl von niemand bestritten werden. Im Einzelfalle dagegen können unter Umständen freilich Zweifel darüber entstehen, ob die Tätigkeit des Angestellten tatsächlich blos diejenige eines Gehilfen ist oder ob er als Miturheber oder gar als alleiniger Erfinder gelten muss — je nach-

[8]) A. a. O. (Vgl. Note 6) S. 102..
[9]) A. a. O. § 3, S. 90 f.

dem nämlich der Auftrag[10]) des Geschäftsherrn zu bewerten ist. Es ist denkbar, dass sich bereits dieser Auftrag selbst als die eigentliche Lösung des Problems darstellt, sodass sich die Tätigkeit des Angestellren z. B. beschränkt auf den Entwurf von Modellen oder die Zeichnung von Plänen nach den Angaben des Geschäftsherrn und unter dessen ständiger Kontrolle. Dann ist natürlich Erfinder nicht der Angestellte, sondern der auftraggebende Geschäftsherr. Als Kriterium solcher blossen Gehilfentätigkeit des Angestellten ist die Tatsache anzusehen, dass das dem Angestellten zur Ausführung Ueberlassene eine Leistung bedeutet, wie sie von jedem Angehörigen seines Berufs lediglich auf Grund seiner Fachbildung ohne weiteres verlangt und erwartet werden darf, ohne dass zur Lösung gerade besonderes erfinderisches Geschick erforderlich wäre.

Freilich kann unter Umständen die Grenze flüssig und die Entscheidung schwer sein, ob der erfinderische Akt bereits in seinem ganzen Umfang durch den Auftraggeber vollzogen wurde. Hat dieser zwar für das Verfahren, das zu der neuen Erfindung führen soll, bereits wichtige und sich als brauchbar erweisende Fingerzeige gegeben, ist aber auch der dem Angestellten zur Ausführung anvertraute Teil mit wesentlichen technischen Schwierigkeiten verbunden, sodass nur ein erheblicher Scharfsinn, ein besonders ausgeprägtes Kombinations-

[10]) Wer als jemands Gehilfe in Betracht kommen soll, muss vor Allem von den erfinderischen Bestrebungen dieses Andern Kenntnis haben; ferner muss zwischen dem Gehilfen und dem eigentlichen Erfinder eine Willensübereinstimmung bestehen dahin gehend, dass jener die Erfinderarbeit fördern will und dieser eine solche Mitarbeit erwartet oder doch zum mindesten von ihr weiss und damit einverstanden ist. Naturgemäss wird sich diese Willensübereinstimmung also regelmässig in der Form eines Auftrags äussern, durch den sich der Erfinder eine ihm geeignet erscheinende Persönlichkeit als Gehilfen verpflichtet.

vermögen oder ein aussergewöhnlich zielbewusstes empirisches Vorgehen zum Erfolge führen konnten, so hat der Angestellte als Miturheber die rechtliche Stellung des Miterfinders zu beanspruchen. Von dieser Rechtslage endlich ist wiederum nur ein kleiner Schritt zur dritten Möglichkeit, dass Erfinder tatsächlich nicht der auftraggebende Geschäftsherr, sondern der ausführende Angestellte ist, — wenn nämlich jenem Auftrag lediglich die Bedeutung einer ganz allgemeinen Anregung beizumessen ist, während das „Wie" völlig dem Angestellten und seiner Findigkeit anheimgestellt bleibt.

Hier sei darauf hingewiesen, dass sich also der landläufige Sprachgebrauch des Wortes „Gehilfe" in einer irreführenden Weise zu bedienen pflegt, insoferne man z. B. von „Gehilfen" eines Edison oder Zeppelin spricht und darunter nicht sowohl deren untergeordnete Arbeitskräfte, als vielmehr diejenigen ihrer Mitarbeiter versteht, die tatsächlich häufig Miterfinder oder sogar Alleinerfinder der einen oder andern neuen Errungenschaft des ganzen Tätigkeitsgebietes ihres berühmten Arbeitgebers sind.

Schanze weisst weiterhin nach, dass ebenso wenig wie bei blosser Gehilfschaft bei den sogenannten Etablissementserfindungen[11]) von einer Angestellten-Erfindung gesprochen werden kann.

Mit Schanze bin ich der Anschauung, „dass durch die Unterscheidungen:

Gehilfe — Urheber — Miturheber,

Erfindungen von Einzelpersonen — Etablissementerfindungen,

[11]) Ich teile den Standpunkt Schanzes, der den Begriff der Etablissementerfindung in dem Sinne gedeutet wissen will, in welchem seinerzeit Gareis diesen Terminus prägte, und sich gegen den Sprachgebrauch des Reichsgerichts wendet, das sich des Wortes in einem farbloserem Sinne bedient, sowie gegen Budde, der den Begriff der Etablissementerfindung gleichfalls — aber in entgegengesetzter Richtung wie das Reichsgericht — zu weit auffasst.

ausreichend differenzierte Kategorien geboten werden, um den verschiedenen Erscheinungen des Lebens gerecht werden zu können", und glaube, dass eine richtige Umgrenzung des Bereiches unserer Streitfrage in subjektiver Hinsicht durch diese Unterscheidungen gewährleistet wird.

§ 3.

Nicht dagegen teile ich seine Auffassung über den „Unterschied zwischen Erfindung und Nichterfindung". Dass eine Erfindung vorliege, ist allerdings kein Teil, sondern eine Voraussetzung unserer Streitfrage. Trotzdem ist es zu ihrer Lösung unerlässlich, zu untersuchen, ob der Erfindertätigkeit prinzipiell eine andere rechtliche Stellung einzuräumen ist als anderer Geistesarbeit Angestellter. Es ist dies m. E. zu verneinen, vielmehr muss die anderweitige geistige Angestelltentätigkeit zur Entscheidung unseres Problems stets vergleichweise mit herangezogen werden.

Der Begriff Erfindung ist gesetzlich nicht festgelegt[12]). Die Wissenschaft hat allerdings Definitionen verschiedentlich gegeben; doch vermochte sich keine derselben die allgemeine Anerkennung zu erringen[13]); in der Tat erschöpft auch keine jener kurzen Definitionen den Begriff vollkommen[14]).

[12]) Das Patentgesetz gibt absichtlich keinen Begriff der (patentfähigen) Erfindung; vgl. Motive des Reichspatentgesetzes von 1877, § 1: „Eine Definition von Erfindung ist absichtlich nicht gegeben, weil dieselbe nicht in das Gesetz gehört, sondern der Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen bleiben muss". Diesen Standpunkt hat der Gesetzgeber auch in dem Abänderungsentwurf von 1890 nicht verlassen.

[13]) Ein Nachweis der zahlreichen Definitionen findet sich bei Allfeld, Komm. z. R. Pat.-Ges., § 1, Anm. 2.

[14]) Verwiesen sei auch auf die ausführliche, theoretische Beleuchtung des Begriffes in Kohlers Handbuch S. 83 f. (vgl. dort auch Anm. S. 83 über die untergeordnete Bedeutung und den zweifelhaften Wert solch kurzer Definitionsversuche).

Sicherlich sind unter Erfindungen die patentfähigen Geistesschöpfungen nicht allein zu verstehen, während allerdings umgekehrt ein Produkt der geistigen Tätigkeit stets nur dann patentfähig ist, wenn es den Charakter der Erfindung trägt. Mit Recht wendet sich daher Schanze gegen die Anschauung, dass die Frage nach den Rechten an Erfindungen Angesteliter auf patentfähige Erfindungen zu beschränken sei[15]).

Dagegen geht m. E. andererseits Schanze selbst zuweit, wenn er behauptet[15a]), dass die Erfindung stets „etwas Aussergewöhnliches, die Durchschnittsleistung des Fachmannes mittleren Güte Ueberragendes" darstelle.

Gegen diese Auffassung sprechen insbesondere die zahlreichen Beispiele aus dem Gebiete der „beauftragten Erfindung". Der Auftrag zu einer Erfindung mag ja zuweilen allerdings auch in Fällen gegeben werden, wo eine besonders schwierige Aufgabe vorliegt, die vielleicht bereits den manigfachsten Lösungsversuchen getrotzt hat, deren Lösung aber für irgend einen Erwerbs- oder Fabrikationszweig von ausserordentlicher Wichtigkeit ist, sodass sich ein einzelner oder eine Gruppe von Interessenten veranlasst sieht, einen ihnen besonders vertrauenswürdig erscheinenden, als hervorragend intelligent und tüchtig bekannten Fachmann in Form eines direkten Auftrages mit der Lösung zu betrauen. In solchen Fällen wird indes von den Interessenten wohl häufiger, weil zweckmässiger, der Weg der Auslobung beschritten werden.

Der gewöhnliche Fall der beauftragten Erfindung ist dagegen offenbar der, dass der Schöpfer einer erfinderischen Idee oder doch wenigstens eines Erfolg ver-

---

[15]) „Die Streitfrage auf die patentierten Erfindungen zu beschränken", wäre noch weniger zulässig und wurde bislang auch noch von niemanden versucht. (Vgl. Schanze S. 104.)

[15a]) S. 103 gelegentlich seiner Polemik gegen Budde.

sprechenden Problems mangels hinreichender technischer Spezialkenntnis einen Fachmann ins Vertrauen zieht und ihm die Lösung desjenigen Teiles des Problems überträgt, der eine entsprechende Fachkenntnis zwar unbedingt erfordert, der aber dem Besitzer solcher technischen Vorbildung auch keinerlei übermässige Schwierigkeiten mehr bieten kann. Diese Fälle sind keineswegs selten und der Vollbringer des technischen Teiles braucht dabei durchaus nicht lediglich als „Gehilfe" des anderen in Betracht zu kommen; er kann Miterfinder oder sogar alleiniger Erfinder sein[16]). Aber man wird deshalb doch nicht in seiner Leistung stets etwas ganz Aussergewöhnliches, die Durchschnittsleistung des Fachmannes mittlerer Güte Ueberragendes erblicken dürfen, — es müsste denn sein, dass man als Durchschnittsleistung stets nur das „Mittelmässige" in des Wortes schlimmster Bedeutung anzunehmen geneigt ist, eine Qualifikation, für die sich der Stand der Techniker und insbesondere gerade der angestellten Techniker schönstens bedanken würde.

Die Lösung der technischen Seite eines solchen Erfindungsproblems ist „Sache des faktischen Wissens"[17]); kann wirklich behauptet werden, dass dieses faktische Wissen so selten anzutreffen ist, dass seinem Träger schon um seinetwillen ohne weiteres die Palme ausserordentlichen Verdienstes zuzubilligen ist? In unserem Zeitalter der Fachausbildung und Spezialschulen sicherlich weniger denn je. Ja ich möchte sogar behaupten, dass mit Rücksicht hierauf diese Art beauftragter erfinderischer Tätigkeit geradezu als vertretbare Arbeit anzusehen ist; a. M. selbstverständlich Schanze[18]) in Konsequenz

[16]) Vgl. oben S. 6 f.

[17]) Vgl. von Engelmayer „Ueber das Entwerfen von Maschinen", Zivilingenieur Bd. 39, Heft 7 und „Was ist eine Erfindung?" Zivilingenieur Bd. 41, Heft 4 (auszugsweise wiedergegeben bei Schanze S. 109—111.)

[18]) S. 135 unter Berufung auf Mertens und unter Bekämpfung der Anschauung Bolzes. Ferner S. 210.

der Auffassung, dass der Erfindung stets etwas Ausserordentliches, Phänomenales anhafte.

Man denke ferner nur an die sogenannten Zufallserfindungen, die auf allen Gebieten möglich sind und von denen die Geschichte zahlreiche Beispiele aus den Tagen des alten Berthold Schwarz bis auf unsere Zeiten aufzuweisen hat. „Es gibt", sagt Kohler[19]), „keine Zufallserfindungen in dem Sinne, als ob bei der Erfindung der Geist unbeteiligt gewesen wäre; denn nur dann ist die Erfindung gemacht, wenn der Menschengeist den in dem zufälligen Geschehen enthaltenen Hinweis auf einen solchen Zusammenhang verstanden hat". Kohler will also den Begriff der Zufallserfindung keineswegs negieren[20]). Ihr Charakteristikum ist der „in dem zufälligen Geschehen enthaltenen Hinweis". Zugegeben, dass dieser Hinweis zwar nicht zu der die Erfindung bedeutenden Erkenntnis führen muss[21]); ist darum aber, wie Schanze will, in der Tatsache des Erkennungsaktes unter allen Umständen schon „etwas Aussergewöhnliches, die Durchschnittsleistung Ueberragendes" zu erblicken? Sicherlich nicht. Jene Erkenntnis kann sich doch auch dem Beteiligten mit solcher Wucht aufdrängen, dass nur ein Idiot an ihr vorüberstolpern könnte. Gehört dem Chemiker der Lorbeer des Genies, dem donnernd die Retorte birst und dem erst ob solch „schlagenden Beweises"

---

[19]) Handbuch S. 203.

[20]) Auch Schanze verkennt die grosse Bedeutung der Rolle nicht, die Zufall und Glück beim Zustandekommen von Erfindungen spielen können; — vgl. sein Gutachten S. 95, bezw. seine „Beiträge zur Lehre von der Patentfähigkeit" S. 43 f. — Vgl. ferner unten Note 22.

[21]) Denn „es kann", fährt Kohler fort, „derselbe Zufall vor den Augen zweier Personen spielen; nur der ist Erfinder, welcher den Erkennungsakt vollzogen hat".

allmählich die Erkenntnis dämmert, dass sein Gebräu am Ende gar ein neuer Explosivstoff ist?[22])

Weil und solange Problem und Lösung, — von denen nur letztere die Erfindung ausmacht, nicht zusammenfallen, solange vielmehr das Problem von A. und die Lösung von B stammen kann, solange sogar, wie bei den Zufallerfindungen, die Lösung möglich ist, ohne dass vorher die Spekulation oder ein Problem[23]) überhaupt sich in irgend einem menschlichen Gehirn zum Gedanken verwirklichten oder doch, ohne dass sie zur Kenntnis des Erfinders gelangten: so lange erscheint es mir unberechtigt, die Erfindung grundsätzlich mit dem Nymbus aussergewöhnlichen Verdienstes zu umkleiden[24]).

Und ebensowenig, wie der innere Wert der Erfindung, nämlich ihre Bedeutung für die menschliche Gesellschaft oder doch für einen bestimmten Erwerbszweig, im Verhältnisse stehen muss zu der Genialität des Erfindungsgedankens oder zu der auf den Ausbau und die praktische Nutzbarmachung der Erfindung verwendete Geistesarbeit, ebensowenig geben auch die finanziellen Opfer, die die Ausarbeitung der Erfindung erforderte, oder der materielle Erfolg, den die Erfindung zeitigte, für das Verdienst des Erfinders einen stets untrüglichen und gerechten Massstab ab.

Hören wir dagegen, was Schanze zur Begründung seines Standpunktes ausführt[25]): „Dass die Erfindung etwas Aussergewöhnliches, die Durchschnittsleistung des Fachmannes mittlerer Güte Ueberragendes ist oder wie

---

[22]) Auch Schanze selbst spricht (S. 160) von „all den nicht gerade seltenen Fällen, wo der Angestellte seine Erfindung ganz wider sein und des Geschäftsherrn Erwarten gemacht hat". — Aehnlich auch S. 210.

[23]) Vergleiche Kohler, Handbuch S. 133 f.

[24]) Vgl. auch Baumann „Über den Begriff der Erfindung" in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, Jg. 1906, S. 293 f.

[25]) Vergl. oben Note 15 a.

man es sonst ausdrücken mag, ist durch die patentrechtliche Theorie und Praxis ausreichend dargetan. Man sollte nicht nötig haben, darüber Worte zu verlieren. Um Erfindungen in diesem Sinne handelt es sich, wenn von den Rechten der Angestellten an ihren Erfindungen geredet wird. Es ist eine Verschiebung des Sachverhaltes, wenn an die Stelle solcher Erfindungen alltägliche und allgemeinübliche Leistungen gerückt werden, bezüglich deren von vornherein feststeht, dass die Angestellten keine besonderen Ansprüche machen können."

Ich bedaure, dass Schanze sich hier im Gegensatze zu der sonstigen Ausführlichkeit seiner Darlegungen so kurz fasst. Denn hier erscheint mir seine Argumentation bedenklich und wenig schlüssig. Erweckt doch die vorstehend wiedergegebene Stelle geradezu den Anschein, als wollte der Verfasser unterschieden wissen zwischen bedeutsamen und nicht bedeutsamen Erfindungen. Sein Vorschlag läuft aber keineswegs auf solch gewagtes Experiment hinaus; sondern Schanze will — darüber lassen seine weiteren Ausführungen keinen Zweifel — überhaupt jeder Erfindung die Eigenschaft des Aussergewöhnlichen, Ueberragenden zugestanden wissen. Einen Beweis für die Berechtigung dieser Forderung hat er aber m. E. durch jene Sätze nicht erbracht und insbesondere ist mir unerfindlich, inwiefern der allgemeine Hinweis auf die patentrechtliche Theorie und Praxis einer Stützung seines Standpunktes dienlich sein könnte. Der Gedanke des Patentschutzes entsprang doch in erster Linie dem Bedürfnisse, die wirtschaftliche Entwicklung eines Staates im allgemeinen zu fördern und ihr eine gewisse Stabilität zu verleihen, und gerade das deutsche Patentrecht „kennt den Erfinder überhaupt nicht"[26]), da es bekanntlich auf dem Anmeldesystem beruht.

---

[26]) Osterrieth in seinem Gutachten für den 29. Juristentag, Verhandlungen Bd. III, S. 261.

Wenn Schanze auch von „hervorragenden“ Zufallserfindungen spricht[26a]), so lässt er erkennen, dass er von dem Verdienste des Erfindenden überhaupt gänzlich absehen will und nur den Wert des Geschaffenen im Auge hat. Gewiss wird nun niemand bestreiten wollen, dass eine Zufallserfindung für die Industrie und die Allgemeinheit ebenso wertvoll sein kann als Erfindungen, die das Ergebnis langjähriger, mühevoller oder kostspieliger, zielbewusster Arbeit sind. Doch ist mit dieser Tatsache den Interessen der Angestellten-Erfinder nichts gedient[26b]); es genügt nicht, dass das Geschaffene an sich etwa eine Umwälzung in der Technik hervorruft oder einen besonders segensreichen Kulturfortschritt bedeutet, sondern massgebend sein kann höchstens das Verdienst des Erfinders; wer „die Durchschnittsleistung des Fachmannes mittlerer Güte“ zum Vergleiche heranzieht, der darf auch die Erfindung nur als Leistung ihres Urhebers in Vergleich stellen. Als Massstab darf daher nicht der Wert der Erfindung, sondern nur der Wert der auf sie verwendeten Geistesarbeit in Betracht kommen, und dieser schwankt, wie wir gesehen haben, zwischen null und unendlich.

Wenn nun eine Zäsur in der rechtlichen Beurteilung zwischen Erfindung und Nichterfindung nicht gemacht werden darf, ist eine solche vielleicht zwischen patentfähiger und nicht patentfähiger Erfindung am Platze?

Auch hier erachte ich — diesmal, wie bereits bemerkt, in Uebereinstimmung mit Schanze — eine strenge, grundsätzliche Unterscheidung nicht für berechtigt, wenngleich zugegeben werden muss, dass mancherlei gar verführerisch uns eine solche Scheidung nahe legt.

Schon die Entstehungsgeschichte unserer Kontroverse verlockt zu solcher Differenzierung; entbrannte doch

[26a]) S. 210: „Die hervorragende Erfindung wird zumeist wider Erwarten gemacht.“

[26b]) Vergl. auch unten § 8.

der Streit bekanntlich gerade infolge des durch den Patentschutz bewirkten, vermögensrechtlichen Mehrwertes der patentfähigen Erfindungen; auf deren Vorteile erheben die Geschäftsherrn unter Berufung auf die Angestellteneigenschaft des Erfinders Anspruch und insbesondere begründen umgekehrt die Angestellten ihre Behauptung, dass ihr Anrecht auf die Früchte ihrer Erfindungen durch das Angestelltenverhältniss nicht beschränkt werden könne, in erster Linie mit jenen unvergleichlich weittragenden Wirkungen des Patentschutzes. Praktisch liegt also der Schwerpunkt ohne Zweifel auf den patentfähigen Erfindungen. Um diese und den durch sie repräsentierten vermögensrechtlichen Wert tobt der Kampf der heterogenen Interessen; mit ihnen allein hatte sich auch bislang meines Wissens die Rechtsprechung zu befassen. Aus den gleichen Gründen legen auch die Theoretiker, wennschon sie in ihrer grossen Mehrzahl nicht mehr daran denken, die Streitfrage grundsätzlich[27]) auf die patentfähigen Erfindungen zu beschränken, doch begreiflicherweise auf diese die Hauptbetonung, bew. setzen die Patentfähigkeit vielorts ohne weiteres stillschweigend voraus.

Freilich hätte ja die Beschränkung des Problems insbesondere auch mit Rücksicht auf die wissenschaftliche Abstraktion viel für sich: Wir hätten dann eine greifbare Umgrenzung des Gebiets, da die Patenfähigkeit durch Gesetz begrifflich festgelegt ist. Vornehmlich hätten wir dann aber auch ein allen in Frage stehenden Fällen gemein-

[27]) Dagegen legt Osterrieth bei allen seinen Ausführungen den Schwerpunkt auf die patentrechtliche Seite der Streitfrage und hat offenbar nur die patentfähigen Erfindungen im Auge. So fragt er auf dem 28. deutschen Juristentag (vgl. Verhandlungen Bd. III S. 504): „Denn was hat denn das ganze Recht an der Erfindung für den Angestellten für eine Bedeutung, wenn das Recht nicht die Grundlage eines späteren Patentes werden soll?“ — Indes vermochte er mit dieser Auffassung nicht durchzudringen. (Vgl. die unten S. 29 wiedergegebenen Ausführungen von E. Katz.)

sames Charakteristikum: den „aleatorischen Charakter“[28]), nämlich die unvergleichlich weittragenden, aber im Voraus stets ziemlich unberechenbaren finanziellen Wirkungen des Patentschutzes. Weit entfernt, diese Wirkungen zu unterschätzen, glaube ich doch nicht, dass sie zu einer Verschiebung oder Verengerung der Streitfrage von dem Erfinderrecht nach dem Patentschutzrecht der Angestellten berechtigen. Solch falsches Spezialisieren würde nicht die Erkenntnis des wahren Rechtes ermöglichen, sondern müsste als eine zu engherzige Umgrenzung des strittigen Tatbestandes uns irre führen und könnte nur ein wertloses Zerrbild zeitigen. Wer in den patentfähigen Erfindungen schon um ihrer Patentierbarkeit willen stets etwas besonders Hervorragendes und Verdienstvolles erblicken wollte und ihnen daher eine rechtliche Vorzugsstellung bewilligt wünschte, der opferte dem Schema die Forderungen des wahren Rechtes und der Billigkeit; er befände sich in einer Verkennung der Institution des Patentschutzes, die ja in erster Linie wirtschaftlichen und nicht rein rechtlichen Erwägungen ihren Ursprung verdankt, und er müsste konsequenter Weise das Verdienst des Erfinders in verschiedenen Ländern mit verschiedenerlei Mass messen, da bekanntlich die Patentfähigkeit in den einzelnen Staaten an ganz verschiedene Voraussetzungen geknüpft ist.[29])

[28]) Vgl. Schanze S. 211, 247/248. — „Erfindungen und Gebrauchsmuster sind Dinge aleatorischen Charakters, die sonstigen Geistesschöpfungen sind es nicht, oder doch nicht in gleichem Masse.“ Von einem hochgradig aleatorischen Charakter kann doch wohl nur bei patentfähigen Erfindungen die Rede sein, eine Auffassung, die anscheinend auch Schanze teilt, da ja gerade die Parelle zwischen Erfindung und Gebrauchsmuster nur für die patentfähige Erfindung angängig ist.

[29]) Bei dieser Gelegenheit möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass ich allerdings den Hinweis Schanzes auf die Reichsgerichtsentscheidung vom 29. Juni 1905 für nicht beweiskräftig halte für die Unzuverlässigkeit der Beschränkung unserer Streit-

Hiezu gesellt sich noch ein weiteres Moment: Die Institution des Patentschutzes und ihr Anwendungsbereich haben heute schon eine ganz ausserordentliche, zur Zeit ihrer Entstehung kaum geahnte Ausdehnung gewonnen, sodass man unser Zeitalter mit Recht das Jahrhundert der Erfindungen nannte, und der Abschluss dieser Entwicklung lässt sich angesichts des unaufhaltsamen Fortschreitens der modernen Technik und der beispiellosen Triumphe, die die exakten Wissenschaften im modernen Kulturleben fast tagtäglich feiern, heute noch gar nicht absehen. — Es sollen nun gewisslich die Berechtigung und der fördernde Einfluss des Patentsystems nicht verkannt werden, und doch möchte ich behaupten, dass dasselbe auf den Begriff der Erfindung in gewissem Sinne verflachend gewirkt hat. Noch zu Grossvaters Zeiten durfte man allerdings in der Erfindung stets den Ausfluss eines genialen Geistes oder einer über dem Durchschnittlichen stehenden Befähigung sehen; heute aber, wo der Begriff der Erfindung ausser Anderem auch all das umfasst, was Anspruch auf Patentierung hat, muss sich unter diesem Begriffe neben vielen hervorragenden Leistungen ebensoviel oder noch mehr ansammeln, dem der Charakter des Handwerksmässigen füglich nicht abgesprochen werden kann.[30])

frage auf die patentfähigen Erfindungen. Die von Schanze (S. 105) angeführte Stelle lautet: „Was in Ausführung dieses besonderen Auftrags von den Beklagten ersonnen wird, gehört der Eisenbahnverwaltung, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ersonnene Konstruktion später vom Patentamt als Erfindung geschützt wird.“ Das Reichsgericht legt hier nämlich die Betonung auf den „besonderen Auftrag“ und will lediglich andeuten, dass nach seiner konstanten Rechtsprechung bei Vorliegen eines solchen besonderen Auftrages es dahingestellt bleiben kann, ob das in Vollzug des Auftrages Geschaffene möglicherweise den Charakter einer Einfindung oder einer patentfähigen Erfindung trage oder nicht, es ohnedies unter allen Umständen dem Auftraggeber gehört. (Vgl. den nächsten Paragraph.)

[31]) Vgl. oben bei Note 17.

Ich fasse das Gesagte dahin zusammen, dass weder der Erfindung im allgemeinen, noch der patentfähigen Erfindung im besondern gegenüber sonstigen geistigen Arbeitsleistungen a priori eine bevorzugte Ausnahmsstellung gebührt[31]); vielmehr bin ich der Ueberzeugung, dass nur eine vergleichende Betrachtung der Beziehungen zwischen Nichterfindung — Erfindung schlechthin — patentfähiger Erfindung unter einander und zum jeweiligen Anstellungsverhältnisse die richtige Lösung unseres Problemes gewährleistet.

[31]) Gleicher Ansicht Osterrieth in seinem Gutachten für den 29. deutschen Juristentag. (Verhandlungen Bd. III. S. 255) — Vgl. ferner Schanzes „Ueberraschungstheorie" und deren Kritik bei Pilenko „Das Recht des Erfinders" S. 238 f.

III. Der dermalige Rechtszustand.

§ 4.

In Erörterung der Frage des Erfinderrechts der Angestellten werden gewöhnlich zwei „Fälle" unterschieden; nämlich, um mit Schanze zu reden, entweder:

„Dem Angestellten ist eine Erfindung nicht aufgetragen; es ist auch keine Vereinbarung über Erfindungen, die er etwa freitätig macht, getroffen."
oder:

„Es ist Vereinbarung getroffen, wie es mit Erfindungen des Angestellten rechtlich gehalten werden soll."

Mit diesem zweiten Fall will ich mich de lege lata gleich an dieser Stelle und nur kurz befassen. Eine solche Vereinbarung wird gewöhnlich schon bei Begründung des Angestelltenverhältnisses, vielfach auch gleich im Anstellungsvertrage selbst getroffen; sie ist dann ganz allgemein gehalten und bezieht sich auf alle Erfindungen, die dem Angestellten eventuell während seiner Tätigkeit in dem betreffenden Etablissement

gelingen sollten, ohne dass dabei bereits an eine bestimmte erfinderische Tätigkeit des Angestellten gedacht würde. Nach geltendem Recht ist die Vereinbarung, wie allgemein anerkannt wird, selbst dann unbeschränkt rechtswirksam, wenn durch sie dem Angestellten ohne Rücksicht darauf, in welchem Zusammenhange der Gegenstand der Erfindung mit dem Charakter und gewerblichen Tätigkeitsgebiete des Unternehmens steht, überhaupt jeglicher materielle Anspruch an seinen Erfindungen benommen wird[32]); einzige Voraussetzung für die Giltigkeit der Vereinbarung ist, dass „nicht etwa die Vorschriften über die Nichtigkeit unsittlicher Verträge Platz greifen[33])."

Hieher gehört aber auch der Fall, dass dem Angestellten eine bestimmte Erfindung oder richtiger auf einen bestimmten Zweck abzielende erfinderische Bestrebungen aufgetragen sind. Hat der Angestellte den Auftrag angenommen und gelingt ihm die Lösung der Aufgabe, so erwirbt die hieraus erwachsenden vermögensrechtlichen Ansprüche vereinbarungsgemäss der auftraggebende Geschäftsherr, und zwar in vollem Umfange[34]). Diese Rechtsfolge ist nach geltendem Rechte unanfechtbar; denn die Vertragsfreiheit des Dienstherrn und des Angestellten bezüglich der Erfindungen des letzteren ist derzeit in keiner Weise beschränkt.

Ebenso wie die Vereinbarung sich auf künftige Erfindungen des Angestellten, deren Inhalt noch gar nicht abzusehen ist, oder aber nur auf eine

---

[32]) Muster solcher Vereinbarungen führt Schanze S. 193/194 auf.

[33]) Schanze S. 194. — Vgl. insbesondere hiezu auch die Ausführungen Kloeppels, „Der Schutz des Erfinderrechts des Angestellten" in der Zeitschrift „Die Chemische Industrie", XXIX. Jahrgang, August 1906, S. 410.

[34]) Auch alle patentrechtlichen Ansprüche, falls die Lösung patentfähig sein sollte.

einzelne, ihrem Gegenstand nach bereits bestimmte Erfindung erstrecken kann, ebenso kann auch die Vereinbarung eine ausdrückliche oder eine stillschweigende sein[35]). Ersterer Fall ist zwar der weitaus häufigere, doch kann die ausdrückliche Vereinbarung zweifellos auch durch eine entsprechende konkludente Handlung ersetzt werden. So z. B. muss m. E. auf Grund der Tatsache, dass der Angestellte mit Vorwissen des Geschäftsherrn seine erfinderischen Versuche in dessen Arbeitsräumen und während der Geschäftsstunden oder mit dem Material und den Hilfsmitteln des Unternehmens betreibt, vermutet werden, dass die Erfindung nach dem übereinstimmenden Willen des Arbeitgebers, wie des Angestellten in das Eigentum des ersteren fallen sollte.

Wird dies aber von dem Angestellten bestritten, so hat er zweifellos das Gegenteil zu beweisen. Gelingt ihm dieser Beweis, dann allerdings hat der Geschäftsherr möglicherweise[35a]) lediglich Anspruch auf den

---

[35]) Vgl. Verhandlungen des 29. Juristentages Bd. V, S. 314, woselbst der erste Referent, Professor Allfeld, ausführt: „Der erste Beschluss des 28. Juristentags lautet bekanntlich: »Die Erfindung gehört dem Angestellten, welcher die Erfindung gemacht hat, und nicht dem Geschäftsherrn, sofern nicht durch Vertrag das Gegenteil bestimmt ist.« Da es nicht heisst: »durch ausdrückliche Vereinbarung«, ist offenbar der stillschweigende Vertragsabschluss mit inbegriffen."

Ferner Schanze S. 141: „Der erste Gutachter und der erste Berichterstatter des 28. deutschen Juristentages haben gleichfalls befürwortet, dass nur durch ausdrücklichen Vertrag der Geschäftsherr sich das Eigentum an der Erfindung ausbedingen kann. Im Laufe der Debatte hat aber Seligsohn das Erforderniss der Ausdrücklichkeit gestrichen und das Votum des Juristentages ist ihm hierin gefolgt."
und ferner S. 143: „Ich halte den vorgeschlagenen Ausweg der ausdrücklichen Vereinbarung nicht für empfehlenswert."

[35a]) Wenn ihm nämlich nicht auch ohne Vereinbarung aus allgemeinen Rechtsgründen ein Anrecht auf die Erfindung zuzubilligen ist.

Ersatz des Schadens, den er durch die ordnungswidrige Verwendung der Arbeitszeit oder des ihm gehörigen Materials erlitten hat[36]).

In concreto kann also allerdings Unklarheit darüber herrschen, ob tatsächlich ein Auftrag oder eine sonstige, ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung vorliegt, auf Grund deren dem Geschäftsherrn ein Anrecht an den Erfindungen des Angestellten zusteht. Dies wird nötigenfalls gerichtlich festgestellt werden müssen; ergibt sich, dass über den Bestand oder die Tragweite der Vereinbarung begründete Zweifel bestehen, sodass aus ihr der wahre Wille der Parteien nicht mit Sicherheit entnommen werden kann, so ist zu entscheiden, wie wenn überhaupt keine Vereinbarung vorliegt; es sind dann allein die allgemeinen Gesichtspunkte massgebend, nach denen auch bei völligem Fehlen einer Vereinbarung die Rechtslage geprüft und beurteilt werden muss.

§ 5.

Dieser Fall des Fehlens einer entsprechenden Vereinbarung und seine rechtliche Beurteilung ist massgebend auch für die Entscheidung der ganzen Streitfrage. Denn was im einzelnen Falle zwischen Geschäftsherrn und Angestelltem jeweils bezüglich der Anrechte an Erfindungen des letzteren vereinbart wurde, das kommt für die prinzipielle Beurteilung der Rechte an den Angestellten-Erfindungen nur insoweit in Betracht, als immerhin ja anzunehmen ist, dass der Inhalt solcher Abmachungen die objektive Rechtsauffassung der Beteiligten bis zu einem gewissen Grade wiederspiegelt;

---

[36]) Vgl. Pilenko a. a. O. S. 333 nebst Anmerkung. Siehe auch die dort genannten patentamtlichen und reichsgerichtlichen Entscheidungen. — Vgl. ferner Allfeld, Komm. z. P. G. S. 27.

es darf aber nicht übersehen werden, dass diese Vereinbarungen regelmässig auch in hohem Masse durch das Interesse beeinflusst werden, welches der eine oder andere Teil an dem Zustandekommen oder dem Fortbestande des Dienstverhältnisses haben und dass infolge dieses Interesses der eine sich zu nicht unerheblichen Zugeständnissen herbeilassen wird, während der andere seine Forderungen um so energischer vertreten kann. Schon aus diesem Grunde wäre es verfehlt, bei der Prüfung des objektiven Rechts dem Willen und der Meinung der Parteien allzuviel Gewicht beizulegen. Es verbietet sich das aber auch aus allgemeinen Gesichtspunkten und Erfahrungssätzen.

Denn die Interessenkollision trübt nicht nur die Objektivität des Parteiwillens, wie er sich im konkreten Falle äussert, sondern das Gleiche gilt auch von der prinzipiellen Stellungnahme und den Forderungen und Wünschen der beteiligten Berufskreise im allgemeinen[37]). Ueberall, wo heterogene Interessen sich gegenüberstehen, wird jeder nach Kräften seinen Vorteil zu wahren suchen. Die Forderungen der Beteiligten brauchen noch lange nicht gegen die guten Sitten zu verstossen, vielmehr mag jede Partei ihre Ansprüche für durchaus recht und billig erachten, und dennoch werden diese Ansprüche im Lichte einer objektiven Beurteilung vielfach nicht in ihrem vollen Umfange als berechtigt erscheinen können.

Hiefür zeitigte der Kampf um das Erfinderrecht der Angestellten so manches Beispiel. Es verlauteten sogar wiederholt Forderungen, auf deren Erfüllung kaum jemals ernstlich gehofft wurde, sondern die offenbar dem Grundsatze entsprangen: „Unmögliches verlangen, um

[37]) Vgl. auch Schanze S. 117 bei Note 87a.

das Mögliche zu erreichen",[38]) eine Kampfesweise, die nicht gerade geeignet sein dürfte, dem Misstrauen gegen die ungenügende Sachlichkeit solcher Parteistimmen den Boden zu entziehen.

Daher erscheint es mir nicht angezeigt, in Prüfung der objektiven Rechtslage den Willen oder die üblichen Abmachungen der Parteien zum Ausgangspunkte zu nehmen, und es lautet also die Frage, die uns zunächst interessiert und deren Beantwortung wir des Weiteren versuchen wollen: Können Anrechte des Geschäftsherrn an Erfindungen Angestellter bestehen auch mangels einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Geschäftsherrn und dem Angestellten-Erfinder?

Unter denjenigen, die diese Frage — m. E. mit Recht — bejahen, werden gemeinhin, so auch von Schanze[39]), je nach der Begründung scharf zweierlei Richtungen unterschieden:

Die einen, darunter vornehmlich Kohler, Isay und neuerdings Bolze, sagten: „Das Erfindungsrecht des Geschäftsherrn folgt unmittelbar aus dem Anstellungsverhältnis als solchem und unabhängig vom Willen der Beteiligten".

Die andere, herrschende, Ansicht, die nunmehr auch vom Reichsgericht vertreten wird, folgere: „Das Erfindungsrecht des Geschäftsherrn ist aus einer bei Eingehung des Anstellungsverhältnisses getroffenen stillschweigenden Vereinbarung abzuleiten". (Vertragstheorie!)

---

[38]) Hieher gehört vornehmlich ein Teil der Anträge des Bundes der technisch-industriellen Beamten (vgl. Schanze S. 111 f.)

Siehe hiezu insbesondere die Ausführungen Kloeppels, Verhandlungen des 28. Juristentages Bd. III. S. 490/91, die eine treffende Charakteristik des „Bundes" enthalten und eine wohlverdiente Abweisung an dessen Adresse bedeuten.

[39]) Vgl. seine umfassenden Ausführungen und gewissenhaften Gegenüberstellungen der verschiedenen Autoren S. 120 f.

Zwischen diesen beiden Begründungen besteht indes m. E. kein Unterschied derart, dass sie zwei grundverschiedene Lösungswege bedeuten, die nur ihr Resultat gemeinsam haben. Denn auch die Vertragstheorie ist, genau betrachtet, nur so zu erklären, dass ihre Anhänger eben der Tatsache des Angestelltenverhältnisses gewisse Rechtsfolgen beimessen, darunter die, dass unter Umständen dem Geschäftsherrn an den Erfindungen seiner Angestellten Anrechte erwachsen; nur tut dies die Vertragstheorie sozusagen unbewusst oder will es doch nicht zugeben; offiziell gründet sie sich auf die Annahme einer stillschweigenden Vereinbarung. Eine solche Annahme ist aber nicht nur überflüssig, sondern geradezu rechtlich unhaltbar.

§ 6.

Die stillschweigende Vereinbarung, die nach Ansicht der Vertreter der Vertragstheorie hier selbstständig rechtsbegründend, bezw. rechtsverpflichtend wirken soll, müsste wegen dieser rechtswirkenden und beabsichtigten Folgen den Charakter des Rechtsgeschäftes tragen, d. h. einer anderen — der schlüssigen — Handlung zu entnehmen sein. Es gilt sonach, jene konkludente Handlung zu finden, die eine derartige stillschweigende Vereinbarung zwischen Geschäftsherrn und Angestelltem in sich begreift, so dass durch sie an allen oder doch an gewissen Erfindungen des letzteren für den ersteren Anrechte begründet erscheinen.

Die Vertragstheorie nimmt jene stillschweigende Vereinbarung naturgemäss als schon im Voraus, d. h. vor dem erfinderischen Akte bestehend an[40]). Die Vereinbarung müsste also, wie das ja auch Schanze in seiner Definition der Vertragstheorie sagt, zeitlich mit dem Anstellungsvertrag zusammenfallen. Folglich

[40]) Vgl. z. B. Gierke, der sich zur Vertragstheorie bekennt, „Deutsches Privatrecht", Bd. I S. 869 f. (wiedergegeben bei Schanze S. 124).

könnte überhaupt nur dieser als konkludente Handlung in Betracht kommen und aus ihm müsste mithin auf eine derartige stillschweigende Vereinbarung geschlossen werden können [41]). Da nun die schlüssige Handlung bekanntlich primär stets auf einen ganz andern Zweck gerichtet ist und durch sie das Vorhandensein des zweiten, den Gegenstand der stillschweigenden Erklärung betreffenden Willens implicite kund gegeben wird, so müssten nach der Vertragstheorie folgerichtig mit dem Anstellungsvertrag, der die Begründung und Regelung des rechtlichen Verhältnisses zwischen dem Geschäftsherrn und dem Angestellten zum Gegenstande hat, unmittelbar zwar Anrechte des Geschäftsherrn an Erfindungen seiner Angestellten nicht entstehen: wohl aber müsste andererseits der Anstellungsvertrag über diesen, seinen eigentlichen Zweck hinaus zu der Schlussfolgerung berechtigen und zwingen, dass die Kontrahenten ausser den normalen Rechtsfolgen des Anstellungsvertrages gleichzeitig an eventuellen Erfindungen des Angestellten unter Umständen Anrechte des Ge-

[41]) Es liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, auf das viel umstrittene Problem, das gemeinhin unter dem Begriff der stillschweigenden Willenserklärung zusammengefasst wird, näher einzugehen. Eine interessante und umfassende Beleuchtung dieser Materie und der neueren Theorien findet sich bei Meussdoerffer „Die rechtliche Bedeutung der Fakturaklauseln", Erlanger Dissertation, S. 7 f.

Für uns genügt die allgemein unbestrittene Tatsache, dass die Annahme einer stillschweigenden Willenserklärung, eines „inneren Willens", usw. nur dann gerechtfertigt ist, wenn eine andere — die konkludente — Handlung vorliegt, die neben andern rechtsgeschäftlichen Wirkungen auch diejenige in sich birgt, die den Gegenstand der „stillschweigenden Willenserklärung" bildet. Ob man diese schlüssige Rechtshandlung (man könnte sie das „Mutter-Rechtsgeschäft" nennen) im Einzelfalle als „unmittelbare Willensäusserung", „Willensbetätigung" „Willensverwirklichung" oder „Willensgeschäft" analysiert, ist für das Resultat unserer Betrachtungen ohne Belang.

schäftsherrn begründet wissen wollten. Es liegt auf der Hand, dass hier ein unlösbarer Widerspruch besteht, der eine solche Folgerung nie und nimmer zulässt[42]).

Wir sehen, der Versuch einer rechtlichen Analyse der Vertragstheorie an der Hand der Grundsätze über die konkludenten Handlungen und stillschweigenden Willenserklärung führt nicht zu einem brauchbaren Ergebnisse. Ein solcher Versuch muss scheitern; denn die Vertragstheorie ist auf nichts anderm basiert als auf einer reinen Fiktion[43]). Sie nimmt eine entsprechende Vereinbarung, d. h. eine Aeusserung des Parteiwillens frischweg auch da an, wo alle Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer solchen Willensäusserung fehlen[44]). Eine solche Fiktion ist aber juristisch völlig unzulässig; denn „da der Wille als solcher nicht beweisbar ist, so muss er unbeachtet bleiben, wenn nicht Indizien vorliegen, welche eben auf diesen wahren Willen einen Rückschluss gestatten“[45]).

Von diesem Grundsatze sind keinerlei Ausnahmen gestattet. Durchbricht man ihn, dann allerdings ist so manch schwieriger Rechtstreit ohne weiteres zu ent-

---

[42]) Um jedes Missverständnis zu vermeiden, sei hier nochmals betont, dass die Vertragstheorie gerade diejenigen Fälle lösen will, in denen der Wille der Parteien in keiner Weise ersichtlich ist; das Beispiel S. 21 und ähnliche Fälle, in denen irgendwelche Handlungen Rückschlüsse auf den Parteiwillen zulassen, gehören nicht hieher.

[43]) Schanze S. 119: „Meines Erachtens wird dieser Konstruktion mehr zugemutet, als sie zu leisten vermag, sie operiert mit einer Fiktion, sie ist ein Notbehelf“. — Gleicher Ansicht Isay, Komm. z. P. G. S. 90 f. (wiedergegeben bei Schanze S. 140).

[44]) So sagt Gierke a. a. O. (vgl. oben Note [40]): „Und bei gewerblichen Unternehmungen ist sogar regelmässig ein abgeleitetes Erfinderrecht des Geschäftsherrn an Erfindungen, die von ständig angestellten Technikern in ihrer dienstlichen Tätigkeit gemacht werden, ohne weiteres als vereinbart anzunehen.“

[45]) Meussdoerffer a. a. O. (siehe oben Note [41]), S. 13.

scheiden, indem das richterliche Ermessen nötigenfalls einfach einen entsprechenden Willen der Kontrahenten schlankweg fingiert[46]).

Wenn wir nun aber die Vertragstheorie ablehnen, müssen wir darum vielleicht zugeben, dass mangels einer entspreehenden Vereinbarung Anrechte der Arbeitgeber überhaupt nicht denkbar sind? Sicherlich nicht. Ich glaube, auf die Vertragstheorie trifft genau jenes scharfsinnige Urteil zu, das Kohler seinerzeit über die irrige Theorie des „geistigen Eigentums" fällte[47]): Auch die Vertragstheorie „ist unhaltbar, sie ist methodisch verfehlt." Aber auch sie erscheint mir als „ein bedeutsames Durchbruchselement", „ein mächtiges Ferment der Entwicklung." „Derartige konstruktive Irrtümer .... dürfen nicht ohne weiteres abgetan werden" und die Kritik hätte Unrecht, wenn sie „mit der Zerstörung der Konstruktion auch die Sache zerstört zu haben glaubte", wenn sie es unterliesse, „aus dem Irrtum den richtigen Kern herauszuschälen."

Der wahre Kern der Vertragstheorie aber ist eben die Erkenntnis, dass unter Umständen auch in Fällen, wo eine entsprechende Parteivereinbarung nicht getroffen wurde, schon allein aus dem Anstellungsverhältnisse als solchem dem Geschäftsherrn an Erfindungen seiner Angestellten gewisse Anrechte erwachsen können und notwendig zugestanden werden müssen. Da man sich aber einmal scheut, diese Rechtsfolgen zu erkennen und anzuerkennen, so werden ihre praktischen Konsequenzen im Bedarfsfalle auf dem bedenklichen Schwärzerwege der „stillschweigenden Vereinbarung" eingeschmuggelt.

[46]) Was Schanze aus gleichen und ähnlichen Erwägungen gegen die Vertragstheorie vorbringt (S. 138 f.), dem stimme ich im allgemeinen bei, nicht aber bin ich mit den von Schanze bei dieser Gelegenheit gezogenen Folgerungen und seinen Neuregelungsvorschlägen einverstanden.

[47]) Handbuch S. 55/56.

§ 7.

Wo überhaupt irgendwelche Anrechte des Geschäftsherrn auch mangels einer entsprechenden Vereinbarung bestehen sollen, da müssen dieselben dem „Anstellungsverhältnis als solchem" entspringen. Das ist der Leitsatz von dem wir ausgehen müssen; er allein kann uns vor Abwegen bewahren. Leider wird seiner fundamentalen Bedeutung bislang nur von wenigen Rechnung getragen. Daher wird zur Argumentation der verschiedenen Rechtsanschauungen meist Beweiskräftiges und Bedenkliches in buntestem Wechsel aneinandergereiht.

Edwin Katz, der auf dem Kieler Juristentag mit der kurzen, zusammenfassenden Berichterstattung über unser Thema für die Plenarsitzung[48]) betraut war, führt bei dieser Gelegenheit aus[49]):

„Die Abteilung hat sich aber überzeugt, dass es sich nicht um eine patentrechtliche Frage handelt, weil nicht in Frage ist das Recht an dem Patent und nicht das Recht aus einem erteilten Patent, sondern lediglich das Recht an der Erfindung. Die Abteilung kam zu der Ueberzeugung, dass hier lediglich eine Frage des bürgerlichen Rechts zu erörtern sei, wie sich schon ohne weiteres aus dem Umstande ergibt, dass der Angestellte in Frage ist, d. h. das Verhältnis des Angestellten zu seinem Dienstherrn und die Art des Dienstvertrages. Das Entscheidende sei, wie sich aus der Natur des Dienstvertrages ergebe, dass beim Abschluss des Dienst-

[48]) Angesichts der ausserordentlich grossen, von dem deutschen Juristentag jeweils zu bewältigenden Arbeitslast werden auf seinen Tagungen verschiedene Abteilungen gebildet, deren jeder ein Teil der zur Diskussion stehenden Themata zugewiesen wird. Am Schluss der Tagung wird dann in einer Plenarsitzung über das Ergebnis, zu dem die Abteilungen in den einzelnen Streitfragen gelangt sind, von je einem Berichterstatter referiert.

[49]) Verhandlungen des 28. deutschen Juristentages Bd. III S. 616/617.

vertrages in der Regel weder der Dienstherr noch der Angestellte an etwaige zukünftige Erfindungen gedacht habe, die der Angestellte während des Verlaufs seiner Anstellungszeit macht. Daher sei es unangebracht, eine künstliche Interpretation in den Inhalt eines Anstellungsvertrages hineinzulegen.

Man ging davon aus, dass ein Angestellter in seinem Anstellungsvertrage lediglich verspreche, diejenigen Dienste zu leisten, die Angestellte gleicher Art und gleicher Gehaltsstufe gewöhnlich zu leisten pflegen, und dass für derartige Dienste der Dienstherr den entsprechenden Lohn zu vergüten übernimmt. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Abteilung zu dem ersten Leitsatze gekommen: Die Erfindung gehört dem Angestellten. Sie hat die selbstverständliche Einschränkung gemacht, dass die Erfindung dem Angestellten nicht gehört, wenn die Vertragsabrede etwas anderes besagt, wenn also aus dem ausdrücklichen Inhalt des Vertrages das Gegenteil zu schliessen ist."

Dieser Gedankengang deckt sich in den ersten Sätzen so ziemlich mit dem bisher Gesagten. Dann aber taucht auch hier trotz der Ablehnung der Vertragstheorie ein „methodischer Fehler" auf, in welchen mit Ausnahme derer um Kohler und Bolze[50]) mehr oder weniger alle Autoren verfallen, welche sich mit dem Erfinderrecht der Angestellten befassen: Die starke, gänzlich unberechtigte Betonung und Berücksichtigung des einseitigen Willens eines der beiden Kontrahenten.

Dieser Vorwurf möchte vielleicht gegenüber Edwin Katz durch dessen obige Ausführungen nicht gerechtfertigt erscheinen. Indess lässt sich leicht nachweisen, dass seine Worte „Man ging davon aus, dass ein Angestellter . . . . verspreche" zweifellos in dem engeren Sinne gemeint sind: „dass ein Angestellter versprechen

[50]) Insbesondere Isay, Komm. S. 89 f. (vgl. Schanze S. 136/137.)

wolle". Katz argumentiert nämlich auch an anderer Stelle wiederholt mittels Untersuchung und Begrenzung nicht nur des übereinstimmenden, sondern auch des einseitigen Parteiwillens. Er beruft sich auf das, was der Angestellte oder der Geschäftsherr beim Abschluss gewollt oder nicht gewollt, bezw. woran der eine oder andere von ihnen gedacht oder nicht gedacht hat[51]). So sagt er auch als Referent auf dem 28. Juristentag[52]): „. . . . solange man es für gerecht erachten muss, dass niemand verpflichtet sein soll, mehr zu leisten, als er bei der Begründung seiner Verpflichtung leisten wollte, und niemand berechtigt, mehr zu empfangen, als diejenige Leistung, die er mit dem beim Geschäftsabschluss vereinbarten Entgelt vergüten wollte".

Wenn nun sogar der übereinstimmende Wille von Geschäftsherrn und Angestelltem bei Untersuchung der objektiven Rechtslage, wie oben ausgeführt, grundsätzlich unbeachtet bleiben muss: um wieviel weniger darf dann dem irgendwelches Gewicht beigelegt werden, worauf sich nur der Wille eines der beiden Vertragsteile — vielleicht ausgesprochenermassen, vielleicht aber gar nur mutmasslich — richtete. Denn das Anstellungsverhältnis hat seine rechtliche Grundlage im Dienstvertrage und bei Prüfung der Tragweite von Verträgen, als von zweiseitigen Rechtsgeschäften, wäre es ein Kardinalfehler, auch dasjenige für ausschlaggebend zu halten, was nur von einem der Kontrahenten gewollt war, worüber also nicht einmal Willensübereinstimmung zwischen den Parteien herrschte: Was nur einer der Vertragschliessenden wollte, ist unbeachtlich,

[51]) Vgl. die bei Schanze S. 139 wiedergegebenen Ausführungen, die Katz an Ostern des gleichen Jahres in seinem „Bericht für den VI. internationalen Kongress für angewandte Chemie in Rom" gemacht hat. (Gewerbl. Rechtssch. und Urheberrecht 1906, Juliheft S. 219; ferner sein Referat auf dem 28. Juristentage, Verhandlungen Bd. III, S. 469 f.

[52]) Bd. III, S. 478.

gleichviel ob der Inhalt dieses einseitigen Willens dem andern Kontrahenten verborgen blieb oder ob er zur Kenntnis des Vertragsgegners gelangte. Erst wenn und nur wenn dieser seine Zustimmung — ausdrücklich oder stillschweigend — bekundet, also „eingewilligt" hat, erst dann besteht auch über jenen Punkt die Willensübereinstimmung, die unerlässlich ist, damit auch jene Rechtswirkung in den Bannkreis des Vertragsinhaltes trete. Wenn und solange dies aber nicht geschehen ist, solange ist der einseitige Parteiwille, mag derselbe auch noch so gerechtfertigt und sein Bestand noch so sehr glaubhaft gemacht sein, um seiner selbst willen für die Auslegung des Vertrages unerheblich.

Denn in den Streitfällen, wo die objektiv richtige Bemessung, bezw die urteilsmässige Feststellung der Tragweite eines Vertrages in Gemässheit der seinerzeitigen Auffassung nur eines der Vertragsschliessenden erfolgt und sich also mit dem Inhalte eines einseitigen Parteiwillens deckt, da geschieht es, nicht weil jene Partei sich oder den Gegner in diesem Umfange verpflichten wollte, sondern weil allgemeine Rechtsnormen, (z. B. die Grundsätze über Treu und Glauben, über die Nichtigkeit unsittlicher Verträge etc.) jede andere Auslegung mangels des Nachweises einer entsprechenden Vereinbarung verbieten.[53])

Dass man in unserm Falle dem einseitigen — mutmasslichen oder nachgewiesenen — Parteiwillen eine solche Bedeutung beimisst, die ihm nicht zukommt, liegt freilich ziemlich nahe, solange eben eine eingehende, gesetzliche Regelung des Anstellungsvertrages hinsichtlich seiner Tragweite und Auslegung, kurzum seiner

[53]) Es ist wohl zu unterscheiden, dass der einseitige Parteiwille also zwar nicht für die Vertragsauslegung in Betracht kommt, dass er aber sehr wohl für die Gültigkeit eines Vertrages von ausschlaggebender Bedeutung sein kann, insofern durch seinen Nachweis unter Umständen eine erfolgreiche Anfechtung wegen Irrtums möglich ist.

gesamten Wirkungen auf die Anrechte an Erfindungen Angestellter nicht vorliegt. Denn die allgemeinen Vorschriften über den Dienstvertrag genügen, wie die Geschichte unserer Streitfrage und überhaupt deren Bestand und hartnäckige Fortdauer lehren, offensichtlich nicht, um eine einheitliche Beurteilung und Rechtsprechung zu gewährleisten. Die einzige gesetzliche Vorschrift, über deren Anwendungsberechtigung auch auf unser Problem sich alle einig sind und die angesichts des Standes der Dinge etwas an die pythischen Weisheiten erinnert, besagt in lakonischer Kürze: „Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“ [54])

Entstehen nun über die Auslegung eines Vertrages und bei Ermessen der aus ihm erwachsenden Rechte und Pflichten bezüglich eines Punktes berechtigte Zweifel, so wird man am ehesten und sichersten das Richtige treffen, wenn man fragt: Was ist der eine Teil zu fordern berechtigt, was ist der andere Teil zu leisten verpflichtet? Von dieser Fragestellung aus bedarf es aber nur eines kleinen Schrittes, einer schier unmerklichen Variation und die Frage wird lauten: In welchem Umfange wollte der A. (sc. optima fide) den B. sich verpflichten, was, wollte er gewähren oder versprechen, — was wollte andererseits der B. geleistet haben, was erwartete er sich oder welche Tragweite mass er der von A. übernommenen Leistung bei? — Damit ist aber die Methode bereits eine ebenso grundverfehlte geworden, wie die oben besprochene Fiktion der „stillschweigenden Vereinbarung“; beide erscheinen mir nahe verwandt, denn beide beruhen auf der ungerechtfertigten Berücksichtigung des — einseitigen, bezw. übereinstimmenden — Parteiwillens.

Jene, die richtige, Fragestellung möchte ich als die objektive, diese, die verfängliche, als die sub-

[54]) § 157 B. G. B.

jektive Fragestellung bezeichnen. Es ist nicht gesagt, dass der eine oder andere nicht auch in Anwendung der subjektiven Fragestellung zum richtigen Endergebnis gelangen kann; ebenso oft oder häufiger aber wird sie auf Abwege führen.

Merkwürdigerweise sagte auch Pilenko[55]): „Man muss es überhaupt als allgemeine Regel ansehen, dass vorstehende Streitfrage nur durch Ausfindigmachen des mutmasslichen Willens der Parteien entschieden werden kann, und dass objektive Merkmale, wie sie oft in richterlichen Erkenntnissen angeführt werden, die Sache meistens nur verwirren." Obwohl er, wie wir des Nähern noch sehen werden[56]), einer richtigen Beantwortung der Streitfrage in ihrem Endergebnisse ganz bedeutend näher ist als viele andere, verkennt er also geradezu den Wert und die Zweckdienlichkeit der objektiven Merkmale und so stellt auch er das Gebäude seiner Beweisführung auf tönerne Füsse. Der Wunsch ist eben auch hier der Vater des Gedankens; was erst bewiesen werden muss, wovon aber der Autor für seine Person bereits felsenfest überzeugt ist, das wird jeweils flugs in Gestalt des „mutmasslichen Parteiwillens" als zugkräftiges Beweismittel ins Feld geführt.

Ein lehrreiches Beispiel, wohin die subjektive Fragestellung führen kann, bildet die Vertragstheorie, deren bizarre Widersprüche eine heilsame Warnung abgeben sollten. —

Ich glaube, es ist mir gelungen, im Vorstehenden darzutun, dass bei Prüfung der **generellen** Rechtslage der Wille der Parteien, gleichviel ob einseitig oder **übereinstimmend** aus dem Spiele zu bleiben hat.

Mit Vorbedacht habe ich die Entscheidungen der erkennenden Gerichte nicht in den Kreis dieser Be-

[55]) A. a. O. S. 332.
[56]) Vgl. unten S. 58.

trachtungen gezogen; insbesondere deshalb, weil von einer konstanten Rechtssprechung nicht gesprochen werden kann, soweit es sich um Fälle handelt, in denen die Frage der Rechte an Erfindungen Angestellter nicht durch Parteivereinbarung geregelt ist. „Die Praxis des Reichsgerichts ist", wie Schanze bestätigt[57]), „eine schwankende." Es käme daher höchstens eine kritische Beleuchtung einzelner Entscheidungen in Frage, während sich die Rechtsanschauung der Gerichte im allgemeinen weder für, noch wider meinen Standpunkt verwenden lässt. Tatsache ist, dass unsere Rechtssprechung nicht nur, wie bereits bemerkt, mit der Fiktion der stillschweigenden Vereinbarung operiert, sondern dass sich in vielen Entscheidungen auch jene zu weit gehende Berücksichtigung des einseitigen Parteiwillens findet.

Mit diesem Vorwurfe möchte ich indess nicht missverstanden werden: Die richterliche Entscheidung bezweckt ja stets die Klarstellung der Rechtslage in concreto, sie hat immer die Rechtfolgen eines bestimmten Anstellungsvertrages zu umgrenzen. Der Richter wird daher stets auch prüfen müssen, ob nicht die Parteien ihre Rechte, bezw. Pflichten bezüglich eines Punktes, z. B. der Angestellten-Erfindungen, über das normale Mass hinaus irgendwie in beiderseitiger Willensübereinstimmung erweitert oder beschränkt haben. Möglicherweise hat der Richter auch zu untersuchen, ob nicht das strittige Rechtsgeschäft wegen Irrtums nichtig ist[58]); insoferne kann also auch der einseitige Parteiwille der Vertragsschliessenden gewürdigt werden müssen. — Wenn aber einmal feststeht, dass ein Anfechtungsgrund nicht vorliegt und dass die Parteien

[57]) S. 121 unter Hinweis auf die gleichbedeutenden, ausführlicheren Aeusserungen von R. Alexander Katz und von Edwin Katz.

[58]) Soweit nämlich in dem Klagebegehren eine Anfechtung wegen Irrtums erblickt werden kann.

bezüglich der Angestellten-Erfindungen schlechterdings nichts vereinbart haben, dann ist für die Entscheidung allein massgebend das betreffende Anstellungsverhältnis als solches; da ist kein Raum und kein Anlass mehr für die Erforschung und Berücksichtigung des Parteiwillens.

§ 8.

Meine bisherigen Ausführungen zielten ab auf eine Sichtung der Materie im Wege einer angemessenen Anordnung und Gliederung des Stoffes und einer Prüfung verschiedener, bislang üblicher rechtlicher Erwägungen auf ihren Wert und ihre tatsächliche oder nur scheinbare Berechtigung und Beweiskraft.

Es hat sich gezeigt, dass unsere Streitfrage notwendig in einzelne Unterabteilungen gegliedert werden muss, da für deren rechtliche Beurteilung ganz verschiedene Rechtsnormen massgebend sind, — und ferner, dass die Meinungen in der Auffassung der derzeitigen Rechtslage nur auseinandergehen, insoweit zwischen Arbeitgeber und Angestelltem bezüglich der Erfindungen des letzteren keine Vereinbarung getroffen wurde, während die Fälle, in denen eine solche Vereinbarung oder gar eine beauftragte Erfindung vorliegt, nach geltendem Rechte allgemein eine gleichmässige Beurteilung erfahren.

Ich habe mich bereits an anderer Stelle[59]) zu denjenigen bekannt, die dem Geschäftsherrn an Erfindungen seiner Angestellten unter Umständen auch bei dem Fehlen einer entsprechenden Vereinbarung gewisse Anrechte zuerkennen und dies dann als eine der unmittelbaren Rechtsfolgen des betreffenden Anstellungsverhältnisses betrachten. Sollte mir nun der Nachweis gelungen sein, dass die Vermeidung von Irrtümern bei der rechtlichen Beurteilung dieses kontentiösen Falles nur

[59]) Vgl. oben S. 24.

in Verfolgung des „objektiven" Weges gewährleistet wird, so kann ich mich des Weiteren ziemlich kurz fassen; denn es ist dann vieles schon vorweg genommen und mancher Einwand bereits entkräftet, der von den Gegnern gerade als schwerstes Geschütz ins Feld geführt wird. Noch schart sich allerdings um die Fahne dieser Gegner die weitaus überwiegende Mehrzahl der Juristen. Es befinden sich nämlich, da wir die Vertragstheorie abgelehnt haben, auch die Anhänger der herrschenden Meinung im gegnerischen Lager; denn, wie bereits angedeutet, billigen auch das Reichsgericht und die übrigen Verfechter der Vertragstheorie grundsätzlich dem Angestellten allein das volle Anrecht auf seine Erfindungen zu, dem Geschäftsherrn dagegen nur dann, wenn die Beteiligten selbst — tatsächlich oder fiktiv — eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben[60]).

Auf die Einzelheiten der Vertragstheorie brauche ich hier nicht mehr einzugehen, wir wenden uns vielmehr jetzt den „objektiven" Einwendungen zu, die gegen die Anrechte der Geschäftsherrn erhoben werden. Es sind ihrer nicht wenige; indes schlagen hier, wo es die Klärung der damaligen Rechtslage gilt, nur diejenigen rechtlicher Natur ein; die wirtschaftliche Seite des Problems und insbesondere diejenigen Momente, die gewöhnlich unter der zugkräftigen Bezeichnung sozialpolitischer Notwendigkeiten auf den Plan treten und so in unserer sozialen Zeit fast überall ein nur allzu geneigtes Gehör finden, können wohl auf die gesetzliche Neuregelung von hohem Einfluss sein, doch darf darüber nicht vergessen werden, dass sie die rechtliche Beurteilung der Streitfrage de lege lata unter keinen Umständen beeinflussen dürfen. —

Ich beginne mit zwei Argumenten Schanzes, denen wir schon eingangs begegnet sind, als es die Umgrenzung unserer Streitfrage galt. Wenn ich hier nochmals kurz

[60]) Vgl. Schanze S. 123/124.

auf sie zurückkomme, so hat dies seinen Grund darin, dass ihre Würdigung auch von ausschlaggebender Bedeutung ist für die Stellungnahme zu der ganzen Streitfrage:

Wer allerdings mit Schanze in jeder Erfindung grundsätzlich etwas die Durchschnittsleistung Ueberragendes erblickt, der wird auch zu dem Schlusse kommen müssen, dass aus der Tatsache des Angestelltenverhältnisses allein den Geschäftsherrn irgendwelche Anrechte an den Erfindungen seiner Angestellten nicht erwachsen können, der kann als einzigen Rechtstitel für solche Anrechte freilich nur eine entsprechende Vereinbarung gelten lassen. Nachdem wir aber diese Auffassung Schanzes als zu weit gehend befunden haben[61]), kann die Tatsache des Erfindungscharakters allein für uns auch kein Hindernis sein, dem Anstellungsvertrag unter Umständen die vorerwähnten Rechtsfolgen zuzuschreiben.

Weiters betont Schanze den stark „aleatorischen Charakter" der Erfindung. Von einem solchen kann indes, wie wir gesehen haben,[62]) nur bei den patentfähigen Erfindungen die Rede sein. Schon deshalb ist daher auch dieses Moment nicht geeignet, von vorneherein unserer Auffassung den Boden zu entziehen. Auch ich bin der Meinung, dass das aleatorische Moment von erheblicher Bedeutung für die jeweiligen Anrechte der Geschäftsherrn ist und erachte es sogar als eine willkommene Handhabe für die Bemessung dieser Anrechte im einzelnen Falle; die Annahme aber, dass es etwa grundsätzlich zur Verneinung jeglicher Anrechte der Geschäftsherrn zwinge[63]), ginge zu weit.

[61]) Vgl. oben S. 10 f.

[62]) Vgl. oben S. 17.

[63]) Es muss hier bemerkt werden, dass Schanze des aleatorischen Momentes allerdings nur Erwähnung tut gelegentlich seines Vorschlages einer gesetzlichen Festlegung des Vergütungsanspruches des Angestellten-Erfinders. Mit der dermaligen Rechtslage befasst er sich nur kurz, da sie ihm unklar und reform-

Seine Würdigung sei daher einer späteren Stelle vorbehalten.

Wenn ferner Edwin Katz bezüglich der Fälle, in welchen keine entsprechende Parteivereinbarung vorliegt, meint[64]): „Das Entscheidende sei, wie sich aus der Natur des Dienstvertrages ergebe, dass beim Abschluss des Dienstvertrages in der Regel weder der Dienstherr noch der Angestellte an etwaige zukünftige Erfindungen gedacht habe, die der Angestellte während des Verlaufs seiner Anstellungszeit macht. Daher sei es unangebracht, eine künstliche Interpretation in den Inhalt eines Anstellungsvertrages hineinzulegen", so stimme ich ihm völlig bei, insoweit er sich hiemit gegen die Vertragstheorie und die von dieser fingierte „stillschweigende Vereinbarung" wendet. Katz zieht hieraus aber offenbar weitergehende Konsequenzen; er stellt sich auf den Standpunkt, dass dasjenige, woran bei Abschluss eines Dienstvertrages von den Parteien überhaupt nicht gedacht wurde, auch niemals von diesem Dienstverhältnisse berührt werden könne, sodass Unvorhergesehenes späterhin weder von einer Seite gefordert werden dürfe, noch von der anderen Seite geleistet werden müsse.

Auch diese Folgerung erscheint mir unberechtigt. Für den Umfang des auf Grund eines gewissen Dienstverhältnisses zu Leistenden ist stets nur massgebend entweder, was die Parteien bei Begründung des Dienstverhältnisses vereinbart haben, oder mangels einer entsprechenden Vereinbarung, was den allgemeinen Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit entspricht. Woran die Vertragsschliessenden überhaupt nicht

bedürftig erscheint. Die Anrechte des Geschäftsherrn in dem von Kohler und Bolze vertretenen Umfang lehnt Schanze ab und es war für ihn hiezu sicher auch seine Einschätzung des aleatorischen Momentes mitbestimmend.

[64]) Vgl. oben S. 29/30.

gedacht haben, damit verhält es sich also geradeso, wie mit dem Inhalte des einseitigen Parteiwillens; es kann innerhalb oder ausserhalb der Wirkungen und Rechtsfolgen des Dienstvertrages liegen. In der Regel wird ja wohl eher das letztere der Fall sein; aber selbst die — in der Praxis sicherlich meist unmögliche — Feststellung, „dass beim Abschluss des Dienstvertrages weder der Geschäftsherr noch der Angestellte an etwaige zukünftige Erfindungen gedacht" haben, könnte daher höchstens präsumtiven Wert haben[65]), dagegen wäre mit ihr allein noch lange nicht, wie Katz meint, auch schon zugunsten des Angestellten „entschieden"; und wo dann wirklich dem Angestellten allein alle Anrechte an seiner Erfindung zuzubilligen sind, da ist hiefür nicht massgebend, dass der Geschäftsherr seinerzeit nicht an die Möglichkeit einer solchen Angestelltenerfindung gedacht habe, sondern dass dem Dienstherrn auf Grund allgemeiner Rechtsnormen an dieser Erfindung eben keinerlei Anrechte zustehen.[66])

An anderer Stelle sagt Edwin Katz[67]): „Nach den Grundsätzen des Dienstvertrages ist daher der Angestellte mangels einer ausdrücklichen Vereinbarung nicht verpflichtet, die im Betriebe des Geschäftsherrn gemachte Erfindung diesem zu übereignen. Damit fällt selbstverständlich auch die in den Urteilen des Reichsgerichts wiederholt angenommene Möglichkeit von vornherein hinweg, dass die Erfindungen des Angestellten ohne weiteren Uebertragungsakt von selbst in das Eigentum des Geschäftsherrn hineinwachsen; denn der Dienstvertrag überträgt nur obligatorische Ansprüche, niemals ein Eigentumsrecht; non solet locatio dominium mutare (Ulpian in L. 39, D. loc.

[65]) Vgl. oben S. 22.
[66]) Vgl. oben S. 32.
[67]) Verhandlungen des 28. Juristentages Bd. III S. 477.

cond.) Diese strenge und folgerechte Ableitung der Rechte des Angestellten aus dem Inhalt des Dienstvertrages erledigt auch die Fülle kasuistischer Streitfragen, welche das Recht über das Eigentum an der Erfindung des Angestellten abhängig machen von der Art der Dienststellung. . . . . " Auch ich habe mich schon in den bisherigen Ausführungen der herrschenden Meinung entsprechend auf den Standpunkt gestellt, dass der Anstellungsvertrag nach den Grundsätzen der Dienstmiete, der locatio conductio operarum, zu behandeln sei; doch kann ich Katz darin nicht zustimmen, dass hiemit der Annahme von dem Anstellungsverhältnisse als solchen entspringenden Anrechten der Dienstherrn an Erfindungen ihrer Angestellten der rechtliche Boden entzogen sein soll. Noch wenige Monate vorher scheint auch Katz sich nicht zu dieser „strengen und folgerichtigen Ableitung" durchgerungen zu haben; denn in seinem Berichte für den VI. internationalen Kongress für angewandte Chemie zu Rom[68]) äusserte Katz zwar die gleiche Rechtsanschauung, doch gestand er damals noch zu: „Auf der Grundlage des Werkvertrages kann die Frage nicht gelöst werden. Aber ebensowenig bietet der Dienstvertrag einen einwandfreien Rechtsboden". Dass Katz jetzt zu einer so ganz entschiedenen Ablehnung jeglicher Anrechte des Geschäftsherrn gelangt ist, lässt sich nur daraus erklären, dass er „das Recht an körperlichen und das Recht an unkörperlichen Dingen auf eine gemeinsame juristische Grundlage baute. Das ist verfehlt. Beide Rechte haben solche fundamentale Unterschiede in ihren wesentlichen Lebensäusserungen, insbesondere auch, was die Art ihrer Betätigung und ihres Schutzes betrifft, dass eine solche Kombination unter einer

---

[68]) Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, 11. Jg. No. 7, S. 218, vgl. oben Note 51.

juristischen Kategorie die Lehre nicht fördert, sondern verwirrt. Die Zusammenlegung von Urheberrecht und Eigentum ist daher ein methodischer Fehler".[69])

Ich bekenne mich zu der Anschauung Kohlers, der die Theorie des „geistigen Eigentums" für unhaltbar erklärt und sagt[70]): „Das Recht des Erfinders an der Erfindung ist ein Immaterialgüterrecht, d. h. ein Recht an einem nicht körperlichen Genussgute der Menschheit. . . . Die Immaterialrechtstheorie hat ihren historischen Ausgang in der Theorie des geistigen Eigentums, sie bildete sie aber um. . . . Sie (die Idee des geistigen Eigentums) hat sich lange Zeit besonderer Beliebtheit erfreut, sie ist das Schlagwort bei Schriftstellern, Denkern, Dichtern und Parlamentariern geworden, bis sie in Deutschland dem Ansturm der Kritik unterliegen musste. . . . Dass solche Völker, bei denen die konstruktive Behandlung des Rechts stets eine jugendliche geblieben ist, weil sie nicht den Spuren der deutschen Wissenschaft nachgingen, immer noch vom Eigentum an Erfindungen sprechen, ist erklärlich; solches gereicht auch nicht sehr zum praktischen Schaden, sofern man derartige Ausdrucksformen nur als unschuldige Schilder behandelt und sich hinter ihnen keine Konstruktionen denkt, mit denen man ernstlich operiert."

Die Gefahr eines dazu recht erheblichen praktischen Schadens birgt die Annahme eines Eigentums an Erfindungen, wie die Argumentation von E. Katz zeigt, mit Bezug auf die Entscheidung unserer Streitfrage. Richtig ist, dass der alte Satz Ulpians: non solet locatio dominium mutare, nach wie vor in Geltung ist. Von der Theorie des geistigen Eigentums ausgehend kommt nun Katz zu dem Schlusse: Wenn sonst nirgends durch den Dienstvertrag Eigentumsrechte übertragen werden, so ist es offenbar auch rechtlich unzulässig, wenn der Arbeitgeber

[69]) Kohler, Handbuch S. 57.

[70]) Handbuch, S. 55 f., vgl. auch oben bei Note 47.

auf Grund des Dienstverhältnisses als solchen Ansprüche auf Erfindungen seiner Angestellten erhebt. Hier ist also eine irrige Rechtsfolgerung in einer falschen Voraussetzung begründet; auf dem Boden der Immaterialrechtstheorie dagegen zerfliessen zwanglos alle rechtlichen Bedenken.

Man wird mir nun wohl entgegenhalten, dass doch gerade nach Kohler selbst das Erfindungsrecht — auch als Immaterialgüterrecht aufgefasst — „ein fest begründetes und gegen jedermann gesichertes Recht ist," dass der Erfinder das Alleinausnutzungs- und Alleinbenützungsrecht der Erfinderidee habe. Hierauf ist zu erwidern, dass ich mich nicht unterfange, an der allgemeinen Richtigkeit dieser Sätze zu rütteln; und doch glaube ich, dass das Dienstverhältnis mit seinen Verpflichtungen für den Angestellten-Erfinder unter Umständen wesentlich beschränkend auf dieses Immaterialrecht einwirken kann.

Die alte locatio conductio operarum hatte nur niedere Dienste, operae illiberales, zum Gegenstande, wie sie eines freien Mannes für unwürdig galten. Dies hat sich mit dem Siege der christlichen Weltanschauung geändert; nunmehr wurden auch operae liberales in Form der Dienstmiete gefordert und gegen Entgelt gewährt, und heute gilt der Satz, dass Arbeit ehrt. Die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der locatio conductio operarum brachte und bringt — je länger, desto mehr — ein Weiteres mit sich, ich meine die Verwischung der Grenzen zwischen körperlicher und geistiger Arbeit, zwischen höheren und niederen Diensten. Das Motto und Schlagwort des Erwerbslebens unserer Zeit heisst „rationelle" Arbeit; äusserste Wirtschaftlichkeit, „intensivste" Ausnützung von Zeit, Kraft und Kapital, das sind die taktischen Hilfsmittel im modernen Kampf ums Dasein. In diesem Geiste muss nicht nur der selbstständige Erwerbstätige disponieren, sondern vom gleichem Gedanken muss auch die Gehilfentätigkeit

seiner Angestellten heute mehr denn je getragen sein. Damit, dass ein Bauer Knechte, ein Kaufmann Handlungsgehilfen, ein Industrieller Ingenieure, Werkmeister, Vorarbeiter, Arbeiter u. s. w. in der dem Umfange seines Betriebes entsprechenden Anzahl einstellt und ihnen ihre Tätigkeit zuweist, ist die Rentabilität des Betriebes noch nicht gewährleistet: alles hängt davon ab, wie nun die Arbeit von den Vollzugsorganen getan wird. Es ist doch selbstverständlich, dass Gleichgültigkeit und Gedankenlosigkeit oder gar bewusste Nachlässigkeit überall schadet. Der Lohn für indolente Hilfsarbeiter ist nicht nur hinausgeworfenes Geld; nicht nur dass solche Leute nichts nützen, schaden sie auch noch ihrem Brotherrn in mannigfacher Weise. Umgekehrt spricht man doch auch von Pferdeknechten, die „nicht mit Gold aufzuwiegen sind;" — und wenn man andererseits sagt, jede Arbeit sei ihres Lohnes wert, so wird doch niemand dies Sprüchwort hier ernstlich als Gegenbeweis ins Feld führen wollen.

Der Dienstvertrag, wie jede Miete, galt von jeher als ein bonae fidei negotium. Hierin liegt die Lösung auch unseres Problems. Ob Anrechte des Geschäftsherrn bestehen, ist ex bona fide zu entscheiden, darüber geben die Grundsätze von Treu und Glauben die Antwort. Nicht die üblichen Parteivereinbarungen, nicht der einseitige Parteiwille, auch nicht, woran die Parteien jeweils bei Abschluss des Anstellungsvertrages gedacht oder nicht gedacht haben mögen, ist für die generelle Entscheidung von Belang; ebensowenig der Wert der Leistung und ihr Verhältnis zur Gegenleistung, zum Arbeitslohn. Der Arbeiter, der in einem Sägewerk oder in einer Pulverfabrik den glimmenden Spahn austritt und so seinem Dienstherrn ein Vermögen bewahrt, hat kein Recht auf irgendwelche Vergütung; niemand wird bestreiten wollen, dass er lediglich seine Pflicht und Schuldigkeit getan hat und dass das Gegenteil eine grobe

Pflichtverletzung bedeutet hätte. Die Forderungen von Treu und Glauben erschöpfen sich aber nicht darin, dass der Angestellte seinen Dienstherrn vor grösseren oder kleineren Schäden zu bewahren hat, er hat dessen Interessen auch positiv nach Kräften zu fördern. Der Giesser, der merkt, dass die eine Kohlenart seinen Hochofen besser heizt, als eine andere, muss hievon seiner vorgesetzten Stelle Mitteilung machen, ebenso der Zeichner eines Konstruktionsbureaus, der wahrnimmt, dass er mit diesem Zeichengerät schneller arbeiten oder mehr Durchschläge erzielen kann, als mit jenem, dass sich dieser Stift bei gleicher Preislage weniger schnell abnützt als jener.[71]) Soll dies nun auf einmal grundsätzliich anders sein, wenn und nur deshalb weil es sich um eine erfinderische Wahrnehmung handelt? So wenig wie zur Offenbarung einer Erfindung an Dritte ist der Angestellte auch in jenen andern, hier beispielsweise erwähnten Fällen verpflichtet, seine Wahrnehmung beliebigen Dritten zu Wissen zu tun; aber seinem Brotherrn muss er sie zur Verfügung stellen und ebensogut muss er eine Erfindung diesem zur Kenntnis bringen.

Der rein „obligatorische Anspruch", der aus dem Dienstverhältnisse für den Geschäftsherrn erwächst und den E. Katz so sehr betont, besteht in der Verpflichtung des Angestellten, die Augen offen zu halten, auf derartige Wahrnehmungen bedacht zu sein und von ihnen gegebenen Falls dem Geschäftsherrn Mitteilung zu machen, und es bemisst sich ex bona fide der grössere oder geringere Umfang[72]), in welchem dann das Etablissement sich diese Wahrnehmungen nutzbar machen darf, ohne dass diese Ausnützung die Grenzen einer berechtigten Beschränkung des Immaterialgüterrechtes des Angestellten an seinen Erfindungen überschreitet und eine ungerecht-

[71]) Vgl. Planck, Komm. z. B.G.B. III. Aufl. § 611, Anm. b.
[72]) Siehe hierüber den nächsten §.

fertigte, weil gegen Treu und Glauben verstossende Bereicherung des Geschäftsherrn auf Kosten der berechtigten Interessen des Angestellten-Erfinders bedeutet.

Freilich ist das Wundermittel noch nicht gefunden, das jedermann die Augen öffnete und es ihm ermöglichte, all die Wahrnehmungen zu machen, bezw. in Erkenntnis umzusetzen, die ihm eine an Allwissenheit grenzende Erkenntnisfähigkeit gestatten würde; auch haben „Zufall und Glück“[73]) beim Erfinden und jeder anderen geistigen Konzeption vielfach ihre Hand im Spiele; endlich „es gibt auch keine Zwangsmittel, um die Erfindungen, welche sie (die Angestellten) im Kopfe gemacht haben, aus dem Kopfe herauszupressen“[74]): doch darum bleiben die Anrechte der Angestellten an ihren Erfindungen m. E. noch lange nicht, wie so vielfach behauptet wird, gänzlich unberührt von den dem Angestellten mit dem Dienstverhältnis seinem Geschäftsherrn gegenüber erstehenden Treuverpflichtungen. Seit fast zwei Jahrtausenden gilt nunmehr das Wort von dem guten und getreuen Knecht, der zu wuchern hat mit dem ihm anvertrauten Pfunde; der eine wird es verdoppeln, der andere dagegen — je nach Talent und Umständen — in der gleichen Zeit ins Zehnfache vermehren.

Dass den Dienstherrn vielfach so jegliches Recht auf die Erfindungen ihrer Angestellten abgesprochen wird, dazu trägt übrigens nicht nur die beliebte Ueberschätzung des Wertes der Erfindungen und der auf ihre Entstehung verwendeten Geistesarbeit bei, sondern es steht hiemit wohl ebensosehr eine Unterschätzung der sonstigen geistigen Tätigkeit Angestellter in ursächlichem Zusammenhange. Man scheint zu vergessen, dass auch ein tüchtiger Werkmeister, ein umsichtiger

[73]) Schänze S. 95, vgl. oben Note 20.

[74]) Bolze, Rechte der Angestellten und Arbeiter an den Erfindungen ihres Etablissements, S. 40.

Betriebsbeamter durch entsprechende Massnahmen hinsichtlich Arbeitsteilung und durch Erwirkung haushälterischen Umgehens mit Arbeitsmaschinen und Fabrikationsmaterial ihrem Etablissement ein Vermögen erhalten und so die Rentabilität des Unternehmens ganz ausserordentlich heben können. Diese Leistungen und ihre Bedeutung für den Arbeitgeber könnte man ebensogut als in keinem Verhältnis stehend bezeichnen zur Gegenleistung des Geschäftsherrn, zum Lohn oder Gehalt jener Beamter. Auch wird nicht ernstlich bestritten werden können, dass z. B. die Betriebsbeamten mit wirklich hervorragendem, organisatorischem Talente ebenso begehrt sind wie erfinderisch veranlagte Angestellte.

So ziemlich alle die vorstehenden Erwägungen muss Katz auch gelten lassen gegenüber einer andern Einwendung, die er vermöge seiner doktrinären Betonung des Charakters des Anstellungsvertrages als Dienstmiete vorbringt.[75]) Katz versteift sich nämlich auch darauf, dass Gegenstand des Anstellungsvertrages lediglich die Leistung von Diensten als Gegenwert für den zusgesagten Lohn sei und nicht ein bestimmtes Arbeitsprodukt oder ein bestimmter Erfolg; es sei daher ausgeschlossen, dass die Erfindungen des Angestellten ohne weiteren Uebertragungsakt von selbst in das Eigentum des Geschäftsherrn hineinwachsen. — Ich glaube, ich darf mich hier mit der Feststellung begnügen, dass Katz mit diesem Argumente ebensowenig durchzudringen vermochte wie mit seinen anderweitigen auf das Wesen der alten locatio conductio operarum gestützten Bedenken, und ich berufe mich gegenüber Katz hier ausnahmsweise auf eine — aller-

[75]) Verhandlungen des 28. Juristentages Bd. III, S. 476/477, ferner „Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht" 1906, Nr. 7, S. 218. — Hiebei operiert Katz ausserdem mit jener bekannten, zu weit gehenden Berücksichtigung des Parteiwillens.

dings bereits über zwanzig Jahre zurückliegende Reichsgerichtsentscheidung[76]), in der es in durchaus angemessener Würdigung der Sachlage heisst: „Aus der vertragsmässigen Verpflichtung einer Person, ihre Kräfte zu gunsten einer andern Person zu verwenden, folgt, dass das wirtschaftliche Produkt dieser Tätigkeit der anderen Person gebührt. — — Das gilt für körperliche wie für geistige Arbeit, für tatsächliche wie für rechtliche Tätigkeit und das Produkt dieser verschiedenen Tätigkeiten. Es gilt also auch für Erfindungen. — — Dieser, aus allgemeinen Grundsätzen sich ergebende, Satz ist unbestritten. Schwierig kann derselbe aber in seiner Anwendung werden, weil beim Mangel bestimmter Vereinbarungen der Umfang der vertragsmässigen Tätigkeit sich oft schwer zu präzisieren lässt. Allgemeine Grundsätze sind in dieser Richtung nicht aufzustellen. Das konkrete Vertragsverhältnis ist zu untersuchen".

§ 9.

Angesichts der Kritik, die insbesondere an dem Standpunkte derjenigen geübt wird, welche mit Kohler und Bolze zu einem vorwiegend den Interessen der Arbeitgeber günstigen Ergebnisse gelangen, muss betont werden, dass es selbstverständlich noch niemanden beikam, die Rechtsforderung zu stellen: Alle Erfindungen jedes Angestellten fallen in in ihrem vollen Umfange dem Geschäftsherrn zu. Das Immaterialgüterrecht des Angestellten an seinen Erfindungen, sein Urheberrecht, ist nicht aus der Welt zu schaffen und soll auch nicht unterdrückt werden[77]). Radikal sind nur diejenigen, die umgekehrt behaupten, dem Dienstverhältnis als solchem dürfe schon allein aus rechtlichen Erwägungen in keinen Falle

[76]) Vom 2. Februar 1887, wiedergegeben bei Schanze S. 155.

[77]) Z. B. gelangte auf dem 29. Juristentage der Anspruch des Angestelltrn auf die Erfinderehre in prinzipio fast allgemein zur Anerkennung.

ein Einfluss auf die Rechte an den Angestellten-Erfindungen beigemessen werden; sie betrachten den Begriff der bona fides mit durch Einseitigkeit getrübten Gläsern. Ihnen hält Bolze, der erprobte Praktiker, entgegen[78]): „Bei dem Angestellten oder dem Arbeiter eines Etablissements darf man aber den Wald nicht vor den Bäumen übersehen, wie das bisweilen sehr tüchtigen Leuten ergeht .... und der einzelne Angestellte wird gegen sich gelten lassen müssen, dass seine Erfindung dem Etablissement gehören kann (!), auch wenn im Dienstvertrage davon nichts zu lesen ist. Denn das weiss jeder, der in eine Fabrik in irgend welcher Stellung eintritt, dass er in eine Organisation eintritt, welcher er und seine Leistungen sich anzupassen haben. Durch die Leistungen der einzelnen soll ein Ganzes zustande kommen. Und dies Ganze der Industrie steht in dem, wenn auch bisweilen langsam fliessenden Strome der Entwicklung, welchem sich kein einzelnes Etablissement, und innerhalb des Etablissements die einzelnen Glieder nicht entziehen dürfen. Darum gehören zweckmässige Neuerungen und Verbesserungen zu jedem industriellen Etablissement. Das einzelne Etablissement darf sich von seinen Konkurrenten nicht überflügeln lassen, und jedes Glied des Etablissements, welches eine dessen Betrieb dienliche Erfindung zu machen im Begriff steht, darf, solange es dem Etablissement im festen Lohne angehört, weder die Erfindung dem Konkurrenten mitteilen, noch deren Kenntnis dem Etablissement vorenthalten, auf die Gefahr, dass dann ein Dritter dem Etablissement zuvorkommt."

Den berechtigten Ansprüchen der Angestellten-Erfinder trägt auch Bolze Rechnung; nicht etwa will er

[78]) S. 37 f., vgl. auch Schanze S. 127. — Auf die Kohlersche Stellvertretungstheorie einzugehen, würde zu weit führen. Ich halte die von Pilenko (S. 328 f.) gegen sie erhobenen Bedenken für durchschlagend. Vgl. darüber auch Schanze S. 129 f., 132, 153/154.

deren Autorrechte rundweg negieren [79]). Ich schliesse mich seiner Beurteilung der Rechtslage völlig an. Will man das Facit des Bolze'schen Standpunktes ziehen, so kann man sich hiezu der Schlussworte Reulings [80]) bedienen: „Die Frage, wie sie gestellt zu werden pflegt, ist allerdings — wenigstens als Regel — zu gunsten der Angestellten zu entscheiden Aber diese Frage entspricht für die wohl überwiegende Mehrzahl der Fälle nicht dem Sachverhalt und lässt die in der Mehrzahl der Fälle entscheidenden Gesichtspunkte unberührt. . . . . Mit der üblichen Fragstellung und der Entscheidung der mehr doktrinären als praktischen Prinzipienfrage ist also sehr wenig getan [81]). . . . . Aber die Fragstellung ist auch, weil zu generell, falsch und kann zu einer richtigen Antwort nie führen. Denn das Anrecht an der Erfindung steht je nach der Art der Dienststellung und je nach der Art des Erfinders bald dem Angestellten, bald dem Dienstherrn zu. Die richtige Fragstellung ist nicht ob, sondern wann — unter welchen Voraussetzungen —

[79]) Wie allerdings der vielleicht nicht ganz glücklich gewählte Titel seines Werkchens (vgl. oben Note 74) vermuten lassen könnte.

[80]) „Die Anrechte der Auftraggeber und Dienstherrn an den Erfindungen ihrer Beauftragten und Angestellten". Berlin 1892.

[81]) Dennoch ist die richtige Entscheidung der Prinzipienfrage die erste und unerlässliche Voraussetzung dafür, dass man auch weiterhin nicht in irgend einer Richtung über das Ziel hinausschiesst. Aus dieser Ueberzeugung heraus erschien es mir geboten, die Prinzipienfrage einer so eingehenden Erörterung zu unterziehen. Es heisst das Pferd am Schwanze aufzäumen, wenn in theoretischen Abhandlungen, wie so häufig, mit einem frischfröhlichen Sprunge medias in res ohne vorgängige generelle Betrachtungen Einzelfälle konstruiert und dann die sich ergebenden Entscheidungen a speziali generalisiert werden. Die so gewonnenen Thesen mögen ja auf den in der betreffenden Abhandlung unterlegten oder vielleicht gar für sie ausgewählten und zurechtgestutzten Sachverhalt ganz gut passen; — bei allgemeiner Anwendung aber würden sie alsbald versagen oder zu absurden Resultaten führen.

das Anrecht an der Erfindung dem Einen oder dem Anderen zusteht."

Reuling sollte m. E. noch einen Schritt weiter gehen, und fragen: Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange stehen jeweils die Anrechte an der Erfindung dem Einen oder dem Andern zu? Denn die Anrechte der Geschäftsherrn oder m. a. W. die Beschränkungen, die das Erfinderrecht der Angestellten infolge der Angestellteneigenschaft des Erfinders erfährt, können — wie übrigens Reuling selbst darlegt — je nach den Umständen von recht unterschiedlicher Tragweite sein.

Wo überhaupt Anrechte des Geschäftsherrn bestehen, da wird dieser das eine Mal nichts weiter beanspruchen können, als die Benutzung der Erfindung, des neuen Verfahrens oder der neuen maschinellen Verbesserung, innerhalb seines Geschäftsbetriebes, entsprechend dem Fortbenutzungsrechte des Vorbenutzers [82]). In einem andern Falle dagegen wird dem Arbeitgeber die Berechtigung zur Patentanmeldung und zur alleinigen Ausnützung des Patentes zugebilligt werden müssen; und zwischen diesen beiden Extremen liegen die Fälle, in denen der Arbeitgeber bald einen grösseren, bald einen geringeren Anteil hat an der Patentnutzungsberechtigung. Aber in keinem dieser Fälle bietet, wie Schanze selbst bestätigt [83]), das geltende Recht bei Zugrundelegung der Bolze'schen Konstruktion eine juristische Handhabe, dem Angestellten einen besondern Anspruch auf Vergütung zu gewähren.

Ueber die Gesichtspunkte, welche massgebend sind, für den grösseren oder geringeren Umfang der Anrechte des Geschäftsherrn und überhaupt für deren Bestand, hat sich bereits Schanze ausführlich und unter Gegenüberstellung der übrigen, in der Literatur geäusserten An-

[82]) § 5, Abs. 1 des R. P. G.
[83]) S. 177.

sichten verbreitet. Dass die Meinungen auch hier stark auseinandergehen, erscheint um so begreiflicher, als die Abgrenzung jeweils nach Massgabe der bona fides zu erfolgen hat und somit dem Ermessen und persönlichen Geschmack ein weiter Spielraum gegeben ist. — Eine erschöpfende Würdigung aller einschlägigen Momente und geäusserten Wünsche würde, wenn überhaupt möglich, den Rahmen dieser Arbeit weit überschreiten. Die folgenden Ausführungen erheben daher durchaus nicht den Anspruch auf Vollständigkeit; es soll lediglich nachgewiesen werden, dass die Resultate der Bolze'schen Auffassung keineswegs zu unbilligen Härten führen müssen, sondern dass durch eine richtige Abwägung der beiderseitigen Interessen und eine angemessene Abstufung der jeweiligen Anrechte sich recht wohl auch hier eine mittlere Linie finden lässt. —

Erste Bedingung für den Bestand irgendwelcher Anrechte des Geschäftsherrn ist, dass der Erfinder Angestellter eines gewerblichen Unternehmens ist. Diese Voraussetzung wird heute von ernst zu nehmender Seite nicht mehr bestritten; nicht jedes Dienstverhältnis genügt, um Anrechte der Dienstherrn entstehen zu lassen. Die Zeiten sind vorüber, in denen die Auffassung rechtlich vertreten wurde, dass alle Erfindungen Staatsbeamter[84]) dem Staate als dem Dienstherrn gehörten. Damit von einem Anrechte des Fiskus auf Erfindungen Staatsbeamter die Rede sein kann, muss der Staat vor allem gewerblicher Unternehmer sein; dies trifft z. B. zu bei der Post- und Bahnverwaltung oder in monopolisierten Staatsbetrieben u. s. w.; nicht aber könnte der Staat etwa die von dem Kanzlisten eines Landgerichtes erfundene Verbesserung einer Schreibmaschine für sich zur patentrechtlichen Ausnützung

[84]) Insbesondere auch die wissenschaftlichen Errungenschaften der Hochschulprofessoren und anderer staatlicher Gelehrter, insoweit sie Erfindungscharakter tragen.

oder auch nur zur Anwendung gleich einem Vorbenutzer beanspruchen. — Wer freilich übersieht oder nicht einsehen will, dass die Anrechte der Arbeitgeber zur ersten Voraussetzung den gewerblichen Charakter des Anstellungsverhältnisses haben, der kommt durch paradoxe Vergleiche unschwer dazu, jegliche Beschränkung des Erfinderrechts der Angestellten als schreiende Ungerechtigkeit hinzustellen[85]).

Die Literatur ist sich ferner darüber einig, dass Anrechte der Geschäftsherrn nur an solchen Erfindungen bestehen können, die „in die Sphäre des Etablissements fallen[86])," in der Tat ist das Tätigkeitsgebiet des Unternehmens und sein Verhältnis zur Erfindung der wichtigste und verlässigste Massstab für die Anrechte der Dienstherrn.

Hier ist der Platz, auch den von Schanze hervorgehobenen „aleatorischen Charakter[87])" zu würdigen, der den patentfähigen Erfindungen und den Geschmackmustern in weit höherem Masse anhafte als den sonstigen Geistesschöpfungen Angestellter. Es muss Schanze zugegeben werden, dass dieses aleatorische Moment als regelmässige Begleiterscheinung eines Patentes tatsächlich besteht und also auch berücksichtigt werden muss. Es fragt sich nur, ob desshalb unter allen

[85]) Schäfer, der in seinem eifrigen Eintreten für die Interessen der Beamten völlig auf die unerlässliche Scheidung der wirtschaftlichen und sozialen von den rechtlichen Gesichtspunkten vergisst, bekräftigt seine Ausführungen mit dem originellen Schlusssatze: „Aehnlich (wie eine Fabrik die Erfindung ihres späterhin entlassenen Angestellten) würde man auch von einer entlaufenen Köchin deren mitgenommene und während ihrer Dienstzeit erfundene Kochrezepte als Dienstherr gerichtlich einzufordern berechtigt sein". (Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, 1901, Nr. 9 S. 260.)

[86]) Vgl. Schanze S. 163 f.

[87]) Vgl. oben S. 17 und 38.

Umständen die Annahme von Patent-Anrechten[88]) des Geschäftsherrn an Erfindungen seiner Angestellten unzulässig ist. Diese Frage ist, meine ich, so zu beantworten, dass solche Anrechte der Dienstherrn, die weiter gehen als lediglich auf Benutzung der Erfindung im eigenen Betriebe, nur bei grösseren Unternehmen in Betracht kommen können, wo ja der Betrieb auch im Uebrigen ein grosszügiger ist und wo auch sonst höhere Gewinnchancen gegen Uebernahme eines erhöhten Risikos — wenn auch stets innerhalb der Grenzen eines soliden kaufmännischen Geschäftsgebahrens — wahrgenommen werden. Dem Kleinhandwerker wäre also m. E. mit Rücksicht auf jenes aleatorische Moment an einer Erfindung seines Gesellen nie ein weitergehender Anspruch zuzubilligen, als auf Benutzung der Erfindung innerhalb seines Geschäftes; alle übrigen — ideellen und vermögensrechtlichen — Rechte aus dem Patente hätten in diesem Falle stets dem Gesellen als dem Erfinder ungeschmälert zur freien Verfügung zu verbleiben. Denn in das gewerbliche Tätigkeitsgebiet eines Handwerksmeisters, (eines Minderkaufmannes!) fällt sicherlich nicht die Verwertung von Patenten; ein solcher Handwerksmeister kann also billigerweise auch niemals von seinem Gesellen unter Berufung auf Treu und Glauben und auf die Folgen des Dienstverhältnisses die gänzliche Ueberlassung einer Erfindung fordern.

Auch in vielen anderen Fällen bleibt nach Lage der Verhältnisse der Anspruch des Geschäftsherrn auf

---

[88]) Jener besondere aleatorische Charakter besteht vornehmlich, insoweit die Verwertung des Patentes im Wege des Lizenzverkaufes erfolgt; für den einzelnen Lizenznehmer besteht er dagegen m. E. nicht. Soweit der Dienstherr nur auf die Benutzung der Erfindung in seinem eigenen Betriebe gleich einem Vorbenutzer Anspruch erheben kann (ihm also nicht eigentlich ein Anrecht am Patente zusteht), kommt mithin auch das aleatorische Moment überhaupt nicht in Betracht.

das Benutzungsrecht im eigenen Betriebe beschränkt, während im Uebrigen das Recht der beliebigen Patentverwertung dem Angestellten-Erfinder völlig gewahrt bleibt. Es sei hier beispielsweise nur der Ingenieur erwähnt, der in einer Spinnerei zur Ueberwachung der Fabrikationsmaschinen angestellt ist und irgend eine Verbesserung an der dort aufgestellten Dampfmaschine erfindet; er ist zu nichts weiter verpflichtet, als diese Verbesserung seinem Geschäftsherrn mitzuteilen und sie auf dessen Wunsch an jener Dampfmaschine anbringen zu lassen. — Gibt dagegen dieser Ingenieur seine Stellung in der Spinnerei auf und macht er die gleiche Erfindung zwei Monate später als Angestellter im Konstruktionsbureau einer Maschinenfabrik, so würden allerdings so ziemlich die sämtlichen Anrechte auf die materielle Verwertung der Erfindung auf die Firma übergehen; ich sage so ziemlich, da auch hier möglicherweise materielle Anrechte des Angestellten-Erfinders bestehen bleiben können, wie P. Alexander-Katz ausserordentlich treffend ausführt[89]):

„ . . . . . das Werk muss in der Lage sein, sich dasjenige Recht zu verschaffen, durch welches die Konkurrenz von dem Mitgebrauche der Erfindung ausgeschlossen und der Angestellte an der Felonie verhindert wird; das Patent gebührt dem Werke.

Aber daraus folgt auch nur, dass diejenigen Patente dem Werke gebühren, welche es im Konkurrenzkampfe braucht, und dass die Patente dem Werke nur soweit gebühren, als es ihrer im Konkurrenzkampfe bedarf.

Es folgt daraus nicht, dass die Erfindung in ihrer Totalität dem Werke gebühren muss.[90]) Es folgt also

[89]) In seinem Vortrag „Die Rechtsverhältnisse der höheren technischen Angestellten mit besonderer Berücksichtinung ihrer Erfindungen". S. 35 f. (Berlin 1906), — vgl. auch Schanze S. 166/167.

[90]) Wohl aber kann!

nicht, dass, wenn die Erfindung eine Bedeutung hat, die weit über den Rahmen der Produktion des Werkes hinausgeht, dann das Werk Anspruch auf den Schutz des Patentes über den Rahmen seiner Produktion, über seine Branche hinaus geniessen muss. Es folgt nicht, dass das Werk das Recht haben muss, an andere Firmen Lizenzen gegen Entgelt zu gewähren. Es folgt nicht, dass das Werk das Recht haben muss, Auslandspatente zu nehmen, um sie zu verkaufen. Es folgt nur, dass die Erfindung dem Werke zur Benutzung, zum eigenen Bedarf, hier aber auch mit Ausschluss jeder Konkurrenz, zur Verfügung stehen muss.

Aus diesen Sätzen, welche mit der herrschenden Meinung in Widerspruch stehen, ergibt sich weiter folgendes. Soweit das Ausschliessungsrecht von dem Werke zum Ausschlusse einer Konkurrenz nach vernünftigem Ermessen nicht verwendet werden kann, steht die Erfindung dem Erfinder, dem Angestellten, zur Verfügung. Er ist also berechtigt, über solche Auslandspatente zu verfügen, deren Verwertung dem Werke nicht schadet, wenn sich z. B. aus den Transport- oder Zollverhältnissen ergibt, dass ein Export in ein Patentland wirtschaftlich unmöglich ist.

Der Angestellte ist ferner berechtigt, solche Anwendungsweisen der Erfindung ausschliesslich für sich in Anspruch zu nehmen, deren Inbenutzungnahme den Absatz des Werkes nicht beeinträchtigt.

Hat z. B. der Angestellte einer Regenschirmfabrik eine Neuerung an Regenschirmen erfunden, welche auch eine Anwendung an allen Arten von Maschinen gestattet, so gebührt dem Werke die Erfindung nur soweit, als sie für Regenschirme nützlich ist. Der weitergehende Nutzen gebührt dem Angestellten. . . . .

Das Recht des Geschäftsherrn an den Erfindungen von Angestellten folgt also aus dem Anstellungsverhält-

nisse und aus der wirtschaftlichen Notwendigkeit. Es reicht aber nur soweit, wie es sich logischerweise aus dem Anstellungsverhältnisse und der wirtschaftlichen Notwendigkeit ergibt".

Während so feststeht, dass die nähere oder entferntere Beziehung der Erfindung zum Gewerbebetriebe des Geschäftsherrn in erster Linie massgebend ist für den Bestand und Umfang der Anrechte des Geschäftsherrn, gehen die Ansichten stark auseinander bezüglich der weiteren Frage, ob „die Erfindungen, um den Geschäftsherrn zuzufallen, dem besonderen Arbeitsgebiete des Angestellten angehören[91])" müssen.

Schanze gibt dem Standpunkt Bolzes[92]) den Vorzug, der sagt: „Macht der Funktionär eine Erfindung, welche der Branche des Etablissements, in welchem er beschäftigt ist, dienlich ist, so hat er sie in dieser seiner Stellung, gleichviel ob es die eines Arbeiters, eines Geschäftsreisenden, eines Technikers oder Betriebsleiters ist, gemacht."

Ich kann mich hier der Anschauung Bolzes nicht anschliessen, sondern meine mit Kohler[93]) und Isay, es genüge nicht das Anstellungsverhältnis, die Erfindung müsse innerhalb des Rahmens der Tätigkeit liegen, welche dem Angestellten im Betriebe obliege, nur dann gehöre die Erfindung dem Geschäftsherrn.[94]) — Der Standpunkt Bolzes geht m. E. über das hinaus, was die Forderungen von Treu und Glauben für Recht erscheinen lassen; man nehme nur einmal an, dass der Geschäftsreisende oder der Pförtner einer Maschinenfabrik auf irgend welche Weise und bei irgend einer Gelegenheit z. B. auf eine brauchbare Verbesserung an einer augenblicklich in Bau

[91]) Vgl. Schanze S. 155 f.

[92]) A. a. O. S. 39.

[93]) Der hiebei aber auf der Grundlage seiner Stellvertretungstheorie beharrt.

[94]) Vgl. Schanze S. 158.

befindlichen Maschine gekommen sind; hier kann man doch nicht behaupten, dass auch an einer solchen Erfindung dem Geschäftsherrn auf Grund der Angestellteneigenschaft des Erfinders irgendwelche Anrechte zustehen.[95]) —

Dagegen gebe ich Bolze völlig recht, wenn er ausführt, dass Anrechte des Geschäftsherrn nicht schon um deswillen ausgeschlossen sind, weil der Erfinder nicht ein Ingenieur oder ein anderer Angestellter von höherer Vorbildung ist: sicherlich können dem Geschäftsherrn auch an der Erfindung eines Arbeiters Anrechte erwachsen. Ich lasse hier Pilenko zu Worte kommen, dessen korrespondierende Ansicht mir um deswillen bemerkenswert erscheint, weil er hier eine beachtliche Ausnahme gegenüber den übrigen Verfechtern des „subjektiven" Standpunktes[96]) bildet; denn diese stellen in ihrer fälschlichen Berücksichtigung des mutmasslichen Parteiwillens sonst durchwegs ganz entschieden die Möglichkeit in Abrede, dass der Geschäftsherr jemals allein schon auf Grund des Dienstverhältnisses auch an etwaigen Erfindungen seiner Arbeiter vom Werkmeister abwärts Anrechte haben könne. Hiegegen sagt Pilenko[97]): „Man darf es übrigens nicht als absolute Notwendigkeit ansehen, dass das Erfinden nur Ingenieur-Konstrukteuren aufgetragen wird; Arbeiter, die auf einer niedrigeren Stufe der Leiter im Fabrikverbande stehen, können ebenfalls bisweilen so angesehen werden, als wären sie mit der Verpflichtung in Dienst genommen, zu Gunsten ihrer Herren zu erfinden."

Im Anschlusse hieran schlägt Pilenko allerdings hinsichtlich der Annahme von Anrechten des Geschäfts-

[95]) A. M. Schanze (S. 161/162): „Wer die Vertragstheorie als Grundlage des Erfindungsrechts des Dienstherrn ablehnt, dieses vielmehr auf das Anstellungsverhältnis als solches stützt, der darf konsequenterweise keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Arten der Angestellten machen".

[96]) Vgl. oben S. 34.

[97]) A. a. O. S. 332; vgl. bei Schanze S. 156.

herrn eine Scheidung dieser Erfindungen vor, die mir unbillig und ziemlich doktrinär erscheint, er fährt fort: „allerdings muss die Tragweite einer solchen stillschweigend übernommenen Pflicht annähernd direkt proportional der Bedeutung der eigentlichen Pflichten dieser Person im allgemeinen Fabrikbetriebe angenommen werden.“ und führt als Beispiel an: wenn der Schmied N. eine Erfindung mache, die nicht nur eine geringfügige Verbesserung bedeute, sondern den ganzen Zweig der Produktion betreffe, so könne N. dieselbe für sich in Anspruch nehmen, wenn er nachweise, dass er nicht gemietet sei, den ganzen Zweig der Produktion zu revolutionieren. — Diese Differenzierung erscheint mir allzu gekünstelt; ich glaube nicht, dass man – zumal in der Theorie — Treuverpflichtungen der Angestellten auf die Goldwaage legen darf.[98])

Bezüglich der Reihenfolge, in welcher bei Prüfung des Bestandes oder jeweiligen Umfanges von Anrechten des Geschäftsherrn die einzelnen Gesichtspunkte heranzuziehen sind, sagt Schanze zutreffend[99]): „Die Frage, ob die Erfindung in der Arbeitssphäre des Angestellten liegt, kann — wenn überhaupt, was von uns bestritten worden ist — jedenfalls erst dann praktisch werden, wenn feststeht, dass die Erfindung in das Unternehmen des Geschäftsherrn fällt.“ —

Auch die Arbeitgeber selbst haben sich übrigens auf den Standpunkt gestellt[100]), dass grundsätzlich „Erfindungen, die ausserhalb des Wirkungkreises des Angestellten von dem Angestellten in oder anlässlich seiner dienstlichen Tätigkeit gemacht werden, dem An-

---

[98]) Vgl. auch, was Schanze S. 161 gegen ähnliche Ausführungen von P. Alexander Katz ins Feld führt.

[99]) S. 165.

[100]) In der Sitzung des Patentausschusses des Zentralverbandes deutscher Industrieller zu Berlin am 10. März 1908; vgl. Berichte des Zentralverbandes, No. 109, S. 120.

gestellten" gehören. — Im gleichen Sinne erklärte[101]) sich Justizrat Haeuser, Frankfurt-Hoechst, der Vertreter einer der an dieser Streitfrage mit am meisten interessierten deutschen Firmen: „Wenn jemand eine Erfindung auf einem ganz anderen Gebiete macht, wenn ein Chemiker z. B. eine Erfindung an einer Maschine macht, die nicht zum chemischen Betrieb gehört, — sonst fällt sie ja auch in sein Tätigkeitsgebiet, denn der Chemiker muss bekanntlich auch bis zu einem gewissen Grade Mechaniker sein, — dann gehört sie ihm, und dann weiss ich aus unseren Erfahrungen heraus, dass wir stets gesagt haben: das geht uns gar nichts an, das interessiert uns nicht, mit der Erfindung können Sie machen, was Sie wollen; lassen Sie sie sich patentieren und verwerten Sie sie so gut, wie Sie wollen; die Erfindung berührt unser Etablissement nicht." —

Schanze, dessen Betrachtungen bekanntlich eine brauchbare gesetzliche Neuregelung zum Ziele haben, lässt sich hier m. E. auch bei Untersuchung der gegenwärtigen Rechtslage zu sehr vom Zweckmässigkeitsstandpunkte beeinflussen; an der auch meiner Rechtsauffassung zu grunde liegenden „Berücksichtigung des Zusammenhangs der Erfindung mit der dem Angestellten zugewiesenen besonderen Arbeitssphäre" rügt er als bedenklich die notwendig damit verknüpfte Rechtsunsicherheit[102]), — ein Tadel, der, selbst wenn er verdient ist, nicht allzusehr bedrückt.

Denn dieser Vorwurf entspringt rein praktischen und gesetzestechnischen Erwägungen; er ist nimmer darnach angetan, eine Rechtsauffassung als solche zu erschüttern oder zu beeinflussen. — Aber auch hievon abgesehen, hat er, meine ich, gerade gegenüber der

[101]) In der Verhandlung vom 16. März 1907; Berichte des Zentralverbandes, No. 105, S. 66.

[102]) S. 159.

Beurteilung der geltenden Rechtslage in Bezug auf unser Problem herzlich wenig zu bedeuten: Ein Anlass zu Zweifeln und Meinungsdifferenzen mehr oder weniger fällt hier wahrlich nicht schwer ins Gewicht. Denn wenn über irgend einen Punkt, so ist man sich darüber einig, dass der dermalige Rechtszustand in der verschiedensten Hinsicht ein unsicherer ist, sodass heute ein sich in der Praxis unseres industriellen Lebens neu ereignender Fall nicht als mit Sicherheit durch die bisherige Rechtsprechung präjudiziert gelten darf. —

IV. Die gesetzliche Neuregelung.

§ 10.

Es fragt sich nun, in welcher Richtung die gesetzliche Neuregelung sich bewegen soll. Ich stehe auf dem Standpunkte, dass sie sich darauf zu beschränken hat, durch wenige allgemeine Sätze zu bestätigen, dass der Geschäftsherr an den Erfindungen seiner Angestellten auf Grund des Dienstverhältnisses gewisse Anrechte geltend zu machen berechtigt ist; die für den jeweiligen Umfang dieser Anrechte massgebenden Umstände wären kurz aufzuzählen. — Der neuen Gesetzesvorschrift käme mithin lediglich deklaratorische Bedeutung bei; sie hätte keinen anderen Zweck, als den Gerichten gewisse Anhaltspunkte zu gewähren und so eine konstante Rechtsprechung anzubahnen. Der Entscheidung der Gerichte verbliebe immer noch eine weite Tätigkeit. Denn aus dem Texte des Gesetzes wäre jegliches Detail fern zu halten; eine glatte Lösung aller Zweifelsfälle zu ermöglichen, ist weder der Zweck eines solchen Gesetzes, noch wäre dieses hiezu jemals fähig. „Es ist nicht Aufgabe des Gesetzgebers, durch kasuistische Vorschriften für diese Fälle besondere Vorsorge zu treffen".[103])

[103]) Motive zum B. G. B., Band II, S. 472.

Ganz anders denken sich natürlich die Angestellten den gesetzlichen Ausbau des Problems. Sie stellen ihre Forderungen auf die Basis einer aus rechtlichen und sozialen Gesichtspunkten gemischten Begründung und und ihre Wünsche zielen im allgemeinen weniger darauf ab, dass ihnen ihre Erfindungen und die Rechte an denselben völlig gewahrt bleiben, vielmehr würden sie die Verwertung dem Geschäftsherrn gerne überlassen, insoferne ihnen nur durch Gesetz ein im Voraus unverzichtbarer Rechtsanspruch auf eine angemessene Vergütung garantiert würde.

Einer solchen Regelung kraft konstitutiver Gesetzesvorschrift spricht Schanze[104]) das Wort: „Der Arbeitgeber erlangt von Gesetzeswegen unmittelbar das Recht an den Erfindungen des Angestellten . . . . . Der Angestellte erlangt von Gesetzeswegen unmittelbar das im Voraus unentziehbare Recht auf eine angemessene Vergütung".

Diesen Ausweg hält Schanze für den billigen Ausgleich der heterogenen Interessen. Auf Grund der Bolze'schen Auffassung indes fehlt, wie oben ausgeführt,[105]) diesem Vorschlage die rechtliche Begründung, die Arbeitgeber haben dagegen schwerwiegende und durchaus plausible, wirtschaftliche und organisatorische Bedenken vorgebracht und bezüglich des sozialen Momentes wird m. E. von Osterrieth[106]) treffend bemerkt: „Die Frage muss somit dahin erweitert werden, ob der Angestellte besondere Ansprüche an den Unternehmer stellen kann für Leistungen, die das Mass des Durchschnitts oder des Ueblichen übersteigen, oder mit andern Worten: ob der dem Angestellten zu gewährende Lohn — ideeller oder materieller Art — dem Werte der Leistung angemessen sein soll? Fasst man die Frage unter dem Gesichtspunkte

[104]) S. 151.
[105]) Vgl. oben Note 83.
[106]) Verhandlungen des 29. Juristentages, III. Bd., S. 256.

eines sozialpolitischen Postulates, ist sie unbedingt zu bejahen. Fragt man aber, ob gesetzliche Mittel denkbar sind, diese Lösung herbeizuführen, so muss die Antwort verneinend ausfallen. Denn das grosse sozialpolitische Problem, jeder Arbeit einen angemessenen Lohn zu sichern, kann im Rahmen unserer bestehenden sozialen und Wirtschaftsordnung nicht durch gesetzliche Vorschriften gelöst werden. Ein unbedachter Versuch würde misslingen oder unsere Produktionsverhältnisse, von denen der nationale Wohlstand abhängt, schwer schädigen".

Angenommen also, Schanzes Reformvorschlag sei wirklich objektiv berechtigt, so wäre damit noch nicht gesagt, dass er nicht an der Durchführung im Einzelnen scheitern würde. Die Höhe der Vergütung und ihre Berechnung will Schanze späterer Regelung vorbehalten wissen, wenn die Interessenverbände der Arbeitgeber zu diesen „Detailfragen" Stellung genommen haben. Die Vertreter der arbeitgeberischen Interessen, von Siemens, Budde, Leidig u. A, haben vor und nach dem Erscheinen des Schanze'schen Gutachtens diese „Detailfragen" ventiliert und m. E zur Evidenz erwiesen, dass eben an diesen Detailfragen der Schanze'sche Lösungsvorschlag scheitern muss, falls die Interessen der Arbeitgeber auch nur einigermassen gewürdigt werden.

Man wende nicht ein, dass den Angestellten-Erfindern ja heute bereits — und das gerade von den grössten und massgebendsten Etablissements — gewährt werde, was sie hier verlangen. Von den Vertretern der Arbeitgeber wurde stets der grosse Unterschied betont zwischen dem, was die Angestellten jetzt als ihr Recht fordern, und dem, was man da und dort aus freien Stücken geben konnte. Daraus, dass z. B. in der chemischen Industrie eine Anteilsgewährung möglich und sogar im beiderseitigen Interesse gelegen ist, ergiebt sich keineswegs, dass auch in andern Industriezweigen eine derartige Gewinnbeteiligung des

Angestellten-Erfinders durchführbar ist. Auch ist wohl zu unterscheiden, ob eine Vergünstigung aus freien Stücken oder doch wenigstens auf Grund freier Vereinbarung gewährt wird[106a]), oder ob das gleiche Vermögensgut kraft Rechtens erkämpft werden kann oder gar vom Staate kraft Gesetzes garantiert wird. —

Trotz all dessen braucht man kein Prophet zu sein, um vorher sagen zu können, in welchem Sinne dereinst unsere Streitfrage auf dem Wege der Gesetzgebung gelöst werden wird. Osterrieth ist es, der in seinem Gutachten gelegentlich der Würdigung des sozialpolitischen Momentes eine feine Andeutung macht, dem Wissenden aber immerhin genug: „Eine gesetzliche Normierung der Lohnverhältnisse der Angestellten ist unmöglich. Dass die Forderung einer solchen da und dort auch zu einer politischen Frage gemacht wird, ändert daran nichts. Denn die taktischen Erwägungen des Politikers müssen andere sein, als die Gesichtspunkte, nach denen der Jurist seine gesetzgeberischen Vorschläge einrichtet."

„Sozial" ist das Schlagwort unserer Zeit; was unter seiner Devise gefordert wird, das wird nicht allzu gründlich auf seine Berechtigung geprüft, es ist der Erfüllung schon von vorneherein so gut wie sicher. Sollte diese Tatsache in dem grossen Verständnis allein ihren Grund haben, das die heutige Welt für die Nöte der für den Existenzkampf schwächer ausgerüsteten Mitbrüder hat, oder hat nicht vielleicht zu dieser Entwicklung mindestens ebensoviel das zufällige Zusammentreffen beigetragen, dass im modernen Staate an den gesetzgeberischen Akten die Parlamente wesentlichen Anteil haben und dass diese Parlamente aus Parteien bestehen, deren jede gern möglichst viele Anhänger um sich versammelt. — Ich brauche wohl diesen Gedanken nicht weiter auszuspinnen und darf

106a) D. h. in unserem Falle also in das billige Ermessen, des Geschäftsherrn gestellt bleibt!

mich mit dem Hinweise begnügen, dass noch vor kaum zehn Jahren mit ebenso grosser Wärme in der breiten Oeffentlichkeit Deutschlands, in Presse und Parlament, der Gedanke vertreten wurde: Die Erfindung gehört nicht dem Angestelltenerfinder, sondern dem Dienstherrn, gleichviel, welcher Art die Erfindung ist, und gleichviel, ob der Angestellte überhaupt in einem gewerblichen Unternehmen tätig ist oder nicht. —

Damals handelte es sich allerdings nicht um die Erfindungen der Privat-Angestellten mit ihrer nach Hunderttausenden zählenden politischen Stimmenzahl, sondern damals sollten die Erfindungen der Staatsbeamten dem Fiskus zugesprochen werden, — eine Bestimmung, die sich bei näherer Betrachtung von praktischer Bedeutung fast nur für die Hochschulprofessoren erweist, die also auf Kosten eines nur wenig zahlreichen Standes dem Gros der Steuerzahler und Wähler zu gute gekommen wäre!